

DE

DE

DE



DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, ...
C

Entwurf

VERORDNUNG (EU) Nr. .../... DER KOMMISSION

vom [...]

über behördliche Anforderungen und organisationsbezogene Anforderungen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DE

DE

VERORDNUNG (EU) Nr. .../... DER KOMMISSION

vom [...]

über behördliche Anforderungen und organisationsbezogene Anforderungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN,

gestützt auf den Vertrag über die Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit, zur Aufhebung der Richtlinie 91/670/EWG des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 und der Richtlinie 2004/36/EG¹, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1108/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009² und insbesondere deren Artikel 7, 8, 10 und 15.

Comment [LG1]: Please check this: EN says "Treaty establishing the European Union", but this does not exist: It's either "Treaty on European Union" or "Treaty on the Functioning of the European Union" – please adjust translation if reference to the latter was intended. Thank you

In Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 216/2008 legt gemeinsame grundlegende Anforderungen zur Schaffung eines einheitlichen, hohen Niveaus der zivilen Flugsicherheit und des Umweltschutzes fest; sie verpflichtet die Kommission, die erforderlichen Durchführungsbestimmungen zu erlassen, die deren einheitliche Anwendung sicherstellen, und sie richtet die „Europäische Agentur für Flugsicherheit“ (nachstehend: „die Agentur“) ein, die die Kommission bei der Erarbeitung solcher Durchführungsbestimmungen unterstützt.
- (2) Artikel 7 und 8 der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 erteilen der Kommission das Mandat, gemeinsame technische Vorschriften und Verwaltungsverfahren für fliegendes Personal in der Zivilluftfahrt und den Flugbetrieb zu erlassen, um die Einhaltung der grundlegenden Anforderungen gemäß Anhang III, IV und Vb der Verordnung sicherzustellen.
- (3) Artikel 10 und 15 der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 erteilen der Kommission ferner das Mandat, gemeinsame Maßnahmen bezüglich der Aufsicht und Durchsetzung und der Einrichtung eines Informationsnetzes zwischen der Kommission, der Agentur und den einzelstaatlichen Luftfahrtbehörden zu erlassen.
- (4) Um einen reibungslosen Übergang und ein hohes Niveau der zivilen Flugsicherheit in der Europäischen Union zu gewährleisten, müssen Durchführungsbestimmungen den Stand der Technik, einschließlich bewährter Verfahren, und den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt auf dem Gebiet der Ausbildung von Piloten und des Flugbetriebs widerspiegeln. Demgemäß müssen die technischen Vorschriften und Verwaltungsverfahren, die mit der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (nachstehend: „ICAO“) und den europäischen gemeinsamen Luftfahrtbehörden (nachstehend: „JAA“) vereinbart wurden, sowie bestehende europäische und einzelstaatliche Vorschriften berücksichtigt werden.

¹ ABl. L 79 vom 13.3.2008, S. 1.

² ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 51.

- (5) Um Einheitlichkeit bei der Anwendung gemeinsamer Vorschriften herzustellen, ist es geboten, dass die zuständigen Aufsichtsbehörden und, wo erforderlich, gegebenenfalls die Agentur, bei der Überprüfung der Einhaltung dieser Vorschriften gemeinsame Standards anwenden; die Agentur muss annehmbare Nachweisverfahren und Anleitungen erarbeiten, um die erforderliche aufsichtsbehördliche Einheitlichkeit zu ermöglichen.
- (6) Es ist notwendig, der Luftfahrtindustrie und den Verwaltungen der Mitgliedstaaten ausreichend Zeit für die Anpassung an den neuen Regulierungsrahmen nach Maßgabe von Artikel 70 der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 zu geben und die Gültigkeit von Zeugnissen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ausgestellt wurden, unter bestimmten Voraussetzungen gemäß Artikel 69 der Verordnung anzuerkennen.
- (7) Die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen basieren auf der von der Agentur gemäß Artikel 17 und 19 der Grundverordnung erstellten Stellungnahme.
- (8) Die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des Ausschusses der Europäischen Agentur für Flugsicherheit, der mit Artikel 65 der Grundverordnung eingerichtet wurde.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ziel und Geltungsbereich

- (1) Mit dieser Verordnung wird Folgendes festgelegt:
 - a) Anforderungen an das Verwaltungs- und Managementsystem, die von der Agentur und Mitgliedstaaten zur Umsetzung und Durchsetzung der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 und ihrer Durchführungsbestimmungen bezüglich des fliegenden Personals in der Zivilluftfahrt eingehalten werden müssen;
 - b) gemeinsame technische Vorschriften für das Verwaltungs- und Managementsystem und die Bedingungen für Erteilung, Beibehaltung, Änderung, Einschränkung, Aussetzung und Widerruf von Zeugnissen von Ausbildungseinrichtungen für Piloten und von flugmedizinischen Zentren, die mit der Qualifizierung von fliegendem Personal in der Zivilluftfahrt befasst sind;
 - c) die Anforderungen für die Zertifizierung von Flugsimulationsübungsgeräten und für das Verwaltungs- und Managementsystem von Organisationen, die solche Geräte betreiben und verwenden.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten die Begriffsbestimmungen von Anhang I.

Artikel 3

Sicherheitsplanung

- (1) Die Mitgliedstaaten und die Agentur erstellen Flugsicherheitspläne, die die Aufrechterhaltung eines hohen Sicherheitsniveaus zum Ziel haben.

- (2) Im Zusammenhang mit der Ausarbeitung ihrer Pläne tauschen die Mitgliedstaaten und die Agentur alle verfügbaren Informationen aus und arbeiten bei Entscheidungen über konkrete Maßnahmen zusammen, die erforderlich sind, um das hohe Sicherheitsniveau aufrechtzuerhalten.

Artikel 4

Aufsichtskapazitäten

- (1) Die Mitgliedstaaten benennen eine oder mehrere Stellen als zuständige Aufsichtsbehörde innerhalb dieses Mitgliedstaates mit zugewiesenen Zuständigkeiten für die Zertifizierung von und Aufsicht über Personen und Organisationen, die der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 und ihren Durchführungsbestimmungen unterliegen.
- (2) Wenn ein Mitgliedstaat mehr als eine Stelle als zuständige Aufsichtsbehörde benennt:
- a) sind die Kompetenzbereiche einer jeden zuständigen Aufsichtsbehörde im Hinblick auf die Zuständigkeiten und die geografischen Grenzen klar definiert;
 - b) findet eine Koordinierung zwischen diesen Stellen statt, um eine wirksame Aufsicht über alle der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 und ihren Durchführungsbestimmungen unterliegenden Organisationen und Personen sicherzustellen.
- (3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständige(n) Aufsichtsbehörde(n) die erforderliche Kapazität hat/haben, um die Aufsicht über alle Personen und Organisationen, die ihrer Aufsicht unterliegen, durchführen zu können, einschließlich ausreichender Ressourcen zur Erfüllung der Anforderungen dieser Verordnung.
- (4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das Personal der zuständigen Aufsichtsbehörde keine Aufsichtsmaßnahmen durchführt, wenn es Anhaltspunkte dafür gibt, dass dies direkt oder indirekt zu einem Interessenkonflikt führen könnte, insbesondere im Zusammenhang mit familiären oder finanziellen Interessen.
- (5) Das Personal, das von der zuständigen Aufsichtsbehörde ermächtigt wird, Zertifizierungs- und/oder Aufsichtsaufgaben durchzuführen, ist mindestens zur Durchführung der folgenden Funktionen/Aufgaben ermächtigt:
- a) Überprüfung der Aufzeichnungen, Daten, Verfahren und von sonstigem Material, das für die Erfüllung der Zertifizierungs- und/oder Aufsichtsaufgaben relevant ist;
 - b) Anfertigung von Kopien oder Auszügen dieser Aufzeichnungen, Daten, Verfahren und von sonstigem Material;
 - c) Verlangen mündlicher Erklärungen an Ort und Stelle;
 - d) Betreten einschlägiger Räumlichkeiten, Betriebsstätten oder Transportmittel;
 - e) Durchführung von Audits und Inspektionen, einschließlich Vorfeldinspektionen und unangekündigter Inspektionsbesuche, und
 - f) gegebenenfalls Ergreifen von Durchsetzungsmaßnahmen.

Diese Funktionen/Aufgaben werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des betreffenden Mitgliedstaats durchgeführt.

Artikel 5

Flexibilitätsbestimmungen

- (1) Bei der Anwendung von Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 beinhaltet die vom Mitgliedstaat übersandte Mitteilung mindestens Folgendes:
 - a) eine Beschreibung des Sicherheitsproblems;
 - b) die betroffenen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 und ihrer Durchführungsbestimmungen;
 - c) die Bezeichnung des Erzeugnisses, des Teils, der Ausrüstung, der Person oder der Organisation, das bzw. die betroffen ist/sind;
 - d) die Bezeichnung der betreffenden Aktivität;
 - e) die erforderliche Maßnahme und die Begründung hierfür;
 - f) die Frist für die Durchführung der erforderlichen Maßnahme und
 - g) der Termin bzw. die Geltungsdauer für die Anwendbarkeit der Maßnahme.
- (2) Bei der Anwendung von Artikel 14 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 beinhaltet die vom Mitgliedstaat übersandte Mitteilung mindestens Folgendes:
 - a) die betroffenen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 und ihrer Durchführungsbestimmungen;
 - b) den Grund für die Erteilung der Freistellung;
 - c) die Bezeichnung des Erzeugnisses, des Teils, der Ausrüstung, der Person oder der Organisation, für das bzw. die die Freistellung gilt;
 - d) die Art des betroffenen Betriebs oder der betroffenen Aktivität;
 - e) den Termin bzw. die Geltungsdauer der Freistellung;
 - f) einen Verweis auf frühere ähnliche Freistellungen, falls zutreffend, und
 - g) einen Nachweis, dass das Sicherheitsniveau nicht beeinträchtigt wird, ggf. einschließlich einer Beschreibung der entsprechenden Eindämmungsmaßnahmen.
- (3) Bei der Anwendung von Artikel 14 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 beinhaltet die vom Mitgliedstaat übersandte Mitteilung mindestens Folgendes:
 - a) die Anforderungen, für die der Mitgliedstaat eine Ausnahmegenehmigung erteilen möchte;
 - b) den Grund für die Gewährung der Ausnahmeregelung;
 - c) die Bezeichnung des Erzeugnisses, des Teils, der Ausrüstung, der Person oder der Organisation, für das bzw. die die Ausnahmegenehmigung gilt;
 - d) die Bedingungen, die der Mitgliedstaat gestellt hat, um sicherzustellen, dass ein gleichwertiges Schutzniveau erreicht wird, und
 - e) einen Nachweis, dass ein gleichwertiges Schutzniveau gewährleistet ist.
- (4) Bei der Gewährung einer Ausnahmeregelung gemäß Artikel 18 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 beinhaltet die von der Agentur übersandte Mitteilung mindestens Folgendes:

- a) die Anforderung, für die die Freistellung erteilt wird;
- b) den Grund für die Erteilung der Freistellung;
- c) die Bezeichnung des Erzeugnisses, des Teils, der Ausrüstung, der Person oder der Organisation, für das bzw. die die Freistellung gilt;
- d) den Termin bzw. die Geltungsdauer der Freistellung und
- e) einen Nachweis, dass das Sicherheitsniveau nicht beeinträchtigt wird, ggf. einschließlich einer Beschreibung der entsprechenden Eindämmungsmaßnahmen.

Artikel 6

Ausbildungseinrichtungen für Piloten

- (1) Ausbildungseinrichtungen für Piloten werden gemäß den Bestimmungen von Anhang II dieser Verordnung zertifiziert.
- (2) Sind Ausbildungseinrichtungen für Piloten Inhaber einer JAR-konformen Zulassungsbescheinigung als Ausbildungseinrichtung, die von einem Mitgliedstaat vor dem 8. April 2012 ausgestellt oder anerkannt wurde, gelten sie als gemäß dieser Verordnung zertifiziert.

In diesem Fall sind die Rechte dieser Einrichtungen auf die Rechte beschränkt, die in der vom Mitgliedstaat erteilten Zulassung angegeben sind.
- (3) Die Mitgliedstaaten ersetzen diese Zulassungsbescheinigungen bis spätestens 8. April 2015 durch Zeugnisse in dem in Anhang II festgelegten Format.

Artikel 7

Flugsimulationsübungsgeräte

- (1) Flugsimulationsübungsgeräte (Flight Simulation Training Devices, FSTD), die für die Ausbildung von Piloten verwendet werden - mit Ausnahme von Entwicklungs-FSTD, die für die Flugprüfungsausbildung verwendet werden - werden nach den Bestimmungen von Anhang III qualifiziert.
- (2) JAR-konforme FSTD-Qualifikationsbescheinigungen, die vor dem 8. April 2012 ausgestellt oder anerkannt wurden, gelten als gemäß dieser Verordnung ausgestellt.
- (3) Die Mitgliedstaaten ersetzen diese Qualifikationsbescheinigungen bis spätestens 8. April 2015 durch Qualifikationsbescheinigungen in dem in Anhang II festgelegten Format.

Artikel 8

Flugmedizinische Zentren

- (1) Zeugnisse für flugmedizinische Zentren werden gemäß den Bestimmungen von Anhang III ausgestellt.
- (2) JAR-konforme Zulassungen als flugmedizinisches Zentrum, die vor dem 8. April 2012 von einem Mitgliedstaat erteilt oder anerkannt wurden, gelten als gemäß dieser Verordnung erteilt.

Die Mitgliedstaaten ersetzen diese Zulassungen bis spätestens 8. April 2017 durch Zeugnisse in dem in Anhang II festgelegten Format.

Artikel 9

Übergangsmaßnahmen

- (1) Innerhalb eines Zeitraums von höchstens 12 Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung übergeben die zuständigen Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten der Agentur alle Aufzeichnungen, die mit der Aufsicht über Organisationen zusammenhängen, für die die Agentur gemäß Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 die zuständige Aufsichtsbehörde ist.
- (2) Zertifizierungsverfahren, die vor dem 8. April 2012 von einem Mitgliedstaat eingeleitet wurden und eine Organisation betreffen, für die die Agentur gemäß Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 die zuständige Aufsichtsbehörde ist, werden von dem betreffenden Mitgliedstaat in Koordination mit der Agentur abgeschlossen. Die Agentur übernimmt nach Ausstellung des Zeugnisses sämtliche Zuständigkeiten als zuständige Aufsichtsbehörde dieser Organisation.
- (3) Antragsteller für ein Zeugnis als Organisation gemäß dieser Verordnung, die ihren Antrag vor dem 8. April 2012 gestellt haben und deren Zeugnis nicht vor diesem Termin ausgestellt wurde, weisen die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung nach, bevor das Zeugnis ausgestellt wird.

Artikel 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft und ist ab dem 8. April 2012 anwendbar.
- (2) Abweichend von Absatz 1 haben Mitgliedstaaten das Recht:
 - a) die Bestimmungen von Anhang II und Anhang III dieser Verordnung auf JAR-konforme zugelassene Ausbildungseinrichtungen und flugmedizinische Zentren bis längstens 8. Oktober 2013 nicht anzuwenden;
 - b) die Bestimmungen von Anhang II und III dieser Verordnung auf Ausbildungseinrichtungen, die nur Lehrgänge für Leichtflugzeugpilotenlizenzen, Privatpilotenlizenzen, Ballonpilotenlizenzen oder Segelflugzeugpilotenlizenzen anbieten, bis längstens 8. April 2015 nicht anzuwenden;
 - c) die Bestimmungen von Anhang II und III dieser Verordnung auf Ausbildungseinrichtungen, die nur Lehrgänge für Flugprüfungsberechtigungen gemäß FCL.820 anbieten, bis längstens 8. April 2015 nicht anzuwenden;
 - d) die Bestimmungen von OR.GEN.200 Buchstabe a Absatz 3 auf Inhaber eines FSTD-Zeugnisses, die keine zugelassene Ausbildungseinrichtung sind und kein Luftverkehrsbetreiberzeugnis besitzen, bis längstens 8. April 2014 nicht anzuwenden.
- (3) Wendet ein Mitgliedstaat die Bestimmungen von Absatz 2 an, teilt er dies der Kommission und der Agentur mit. In dieser Mitteilung werden die Gründe für die Abweichung und

deren Dauer sowie das Programm für die Umsetzung nebst den vorgesehenen Maßnahmen und der entsprechenden zeitlichen Planung angegeben.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den XXXX

Für die Kommission
[...]
Der Präsident

ANHANG I ZUR DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG

IN DIESER VERORDNUNG VERWENDETE BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

1. „Annehmbare Nachweisverfahren“ (Acceptable Means of Compliance, AMC) sind nicht bindende, von der Agentur festgelegte Standards, die veranschaulichen, in welcher Weise die Einhaltung der Grundverordnung und ihrer Durchführungsbestimmungen erreicht werden kann.
2. „Flugmedizinisches Zentrum“ (Aero-medical Centre, AeMC) bedeutet eine Organisation, die für die Ausstellung oder Verlängerung von Tauglichkeitszeugnissen, einschließlich der erstmaligen Ausstellung von Tauglichkeitszeugnissen der Klasse 1, qualifiziert ist.
3. „Fliegendes Personal“ bedeutet Flugbesatzung und Flugbegleiter.
4. „Alternative Nachweisverfahren“ stellen eine Alternative zu bestehenden annehmbaren Nachweisverfahren dar oder schlagen neue Verfahren vor, um die Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 und ihrer Durchführungsbestimmungen zu erreichen, für die die Agentur keine entsprechenden annehmbaren Nachweisverfahren festgelegt hat.
5. „Zugelassene Ausbildungseinrichtung“ (Approved Training Organisation, ATO) bedeutet eine Organisation, die für die Erteilung oder Verlängerung von Zulassungen für die Durchführung von Ausbildungen für Pilotenlizenzen und damit verbundene Berechtigungen und Zeugnisse qualifiziert ist.
6. „Modell eines einfachen Instrumentenflug-Übungsgeräts“ (Basic Instrument Training Device Model, BITD-Modell) bedeutet eine definierte Kombination aus Hardware und Software, die eine BITD-Qualifikation erhalten hat.
7. „Flugbegleiter“ (Cabin Crew (CC) Member) bedeutet ein entsprechend qualifiziertes Besatzungsmitglied mit Ausnahme von Mitgliedern der Flugbesatzung oder der technischen Besatzung, dem von einem Betreiber Aufgaben im Zusammenhang mit der Sicherheit der Fluggäste und des Fluges während des Betriebs übertragen wurden.
8. „Fluglehrer“ (Flight Instructor, FI) bedeutet einen Lehrberechtigten mit dem Recht zur Durchführung einer Ausbildung in Luftfahrzeugen gemäß Teil-FCL.
9. „Flugsimulationübungsgerät“ (Flight Simulation Training Device, FSTD) bedeutet ein Übungsgerät, das:
 - a) im Falle von Flugzeugen ein Flugsimulator (Full Flight Simulator, FFS), ein Flugübungsgerät (Flight Training Device, FTD), ein Flug- und Navigationsverfahrens-Übungsgerät (Flight and Navigation Procedures Trainer, FNTP) oder ein einfaches Instrumentenflug-Übungsgerät (Basic Instrument Training Device, BITD) ist.
 - b) im Falle von Hubschraubern ein Flugsimulator (Full Flight Simulator, FFS), ein Flugübungsgerät (Flight Training Device, FTD) oder ein Flug- und Navigationsverfahrens-Übungsgerät (Flight and Navigation Procedures Trainer, FNTP) ist.
10. „FSTD-Qualifikation“ bedeutet die Ebene der technischen Leistungsfähigkeit eines FSTD wie im Konformitätsdokument definiert.
11. „FSTD-Benutzer“ bedeutet die Organisation oder Person, die eine Ausbildung, Überprüfung oder Prüfung durch die Verwendung eines FSTD bei einer ATO beantragt.

12. „Startverbot“ bedeutet das formelle Verbot für ein Luftfahrzeug, zu starten, und die Ergreifung der notwendigen Schritte hierzu.
13. „Anleitungen“ (Guidance Material, GM) bedeutet nicht bindendes, von der Agentur erarbeitetes Material, das die Bedeutung einer Anforderung oder Spezifikation erläutert und der Auslegung von Vorschriften und annehmbaren Nachweisverfahren dient.
14. „JAR“ bedeutet Joint Aviation Requirements (gemeinsame Luftfahrtvorschriften).
15. „JAR-konformes Zeugnis“ bedeutet ein Zeugnis, das von einem Mitgliedstaat, der die einschlägigen JAR umgesetzt hat, gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften bezüglich der JAR und Verfahren ausgestellt oder anerkannt wurde und das innerhalb des Systems der gemeinsamen Luftfahrtbehörden in Bezug auf solche JAR für die gegenseitige Anerkennung empfohlen wurde.
16. „AR.RAMP“ bedeutet den Teilabschnitt RAMP von Anhang II der Verordnung über den Flugbetrieb.
17. „Sonstiges Übungsgerät“ (Other Training Device, OTD) bedeutet ein für die Ausbildung von Piloten verwendetes Hilfsmittel mit Ausnahme von FSTD, das eine Ausbildung ermöglicht, wenn keine komplette Flugdeck- bzw. Cockpitumgebung erforderlich ist.
18. „Teil-AR“ bedeutet Anhang II dieser Verordnung.
19. „Teil-CAT“ bedeutet Anhang IV der Verordnung über den Flugbetrieb.
20. „Teil-CC“ bedeutet Anhang V der Verordnung über fliegendes Personal in der Zivilluftfahrt.
21. „Teil-FCL“ bedeutet Anhang I der Verordnung über fliegendes Personal in der Zivilluftfahrt.
22. „Teil-OR“ bedeutet Anhang III dieser Verordnung.
23. „Hauptgeschäftssitz“ bedeutet den Hauptsitz oder eingetragenen Sitz der Organisation, in dem die hauptsächlichen Finanzfunktionen und die betriebliche Kontrolle der Tätigkeiten, auf die in dieser Verordnung Bezug genommen wird, ausgeübt werden.
24. „Anleitung für Qualifikationstests“ (Qualification Test Guide, QTG) bedeutet ein Dokument, das für den Nachweis bestimmt ist, dass die Leistungs- und Handling-Eigenschaften eines FSTD denjenigen des simulierten Luftfahrzeugs, der simulierten Luftfahrzeugklasse oder des simulierten Hubschraubertyps innerhalb der vorgeschriebenen Grenzen entsprechen und alle einschlägigen Anforderungen erfüllt wurden. Die QTG enthält die Daten des Luftfahrzeugs, der Klasse des Luftfahrzeugs oder des Hubschraubertyps und die FSTD-Daten, die für die Validierung herangezogen wurden.

ANHANG II ZUR DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG

TEIL BEHÖRDLICHE ANFORDERUNGEN (AR)

TEILABSCHNITT GEN – ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN

ABSCHNITT I – ALLGEMEINES

AR.GEN.115 Aufsichtsunterlagen

Die zuständige Aufsichtsbehörde stellt den betreffenden Mitarbeitern alle Rechtsakte, Normen, Vorschriften und technischen Veröffentlichungen und zugehörigen Dokumente zur Verfügung, damit diese ihre Aufgaben erfüllen und ihren Verantwortlichkeiten nachkommen können.

AR.GEN.120 Nachweisverfahren

- a) Die Agentur erarbeitet annehmbare Nachweisverfahren (Acceptable Means of Compliance, AMC), die zur Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 und ihrer Durchführungsbestimmungen verwendet werden können. Wenn die AMC erfüllt werden, sind auch die damit zusammenhängenden Anforderungen der Durchführungsbestimmungen erfüllt.
- b) Es können alternative Nachweisverfahren verwendet werden, um die Einhaltung der Durchführungsbestimmungen zu erreichen.
- c) Die zuständige Aufsichtsbehörde richtet ein System zur laufenden Überprüfung ein, ob die alternativen Nachweisverfahren, die sie selbst oder Organisationen und Personen, die ihrer Aufsicht unterliegen, verwenden, die Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 und ihrer Durchführungsbestimmungen ermöglichen.
- d) Die zuständige Aufsichtsbehörde überprüft alle alternativen Nachweisverfahren, die von einer Organisation vorgeschlagen werden, gemäß OR.GEN.120 mittels einer Analyse der vorgelegten Unterlagen und, falls dies für notwendig erachtet wird, einer Inspektion der Organisation.

Stellt die zuständige Aufsichtsbehörde fest, dass die alternativen Nachweisverfahren den Durchführungsbestimmungen entsprechen, wird sie ohne unangemessene Verzögerung:

- (1) dem Antragsteller mitteilen, dass die alternativen Nachweisverfahren angewandt werden können und ggf. die Zulassung oder das Zeugnis des Antragstellers entsprechend ändern, und
 - (2) die Agentur unter Beifügung von Kopien aller einschlägigen Unterlagen über deren Inhalt informieren.
- e) Wendet die zuständige Aufsichtsbehörde selbst alternative Nachweisverfahren an, um die Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 und ihrer Durchführungsbestimmungen zu erreichen:
- (1) stellt sie diese allen Organisationen und Personen zur Verfügung, die ihrer Aufsicht unterliegen, und
 - (2) benachrichtigt sie ohne unangemessene Verzögerung die Agentur.

Die zuständige Aufsichtsbehörde legt der Agentur eine vollständige Beschreibung der alternativen Nachweisverfahren, einschließlich eventueller relevanter Änderungen von Verfahren sowie eine Beurteilung vor, mit der nachgewiesen wird, dass die Durchführungsbestimmungen erfüllt werden.

AR.GEN.125 Mitteilungen an die Agentur

- a) Die zuständige Aufsichtsbehörde benachrichtigt die Agentur ohne unangemessene Verzögerung im Falle von Problemen mit der Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 und ihrer Durchführungsbestimmungen.
- b) Die zuständige Aufsichtsbehörde legt der Agentur sicherheitsrelevante Informationen vor, die aus bei ihr eingegangenen Ereignismeldungen stammen.

AR.GEN.135 Sofortige Reaktion auf ein Sicherheitsproblem

- a) Unbeschadet der Richtlinie 2003/42/EG³ führt die zuständige Aufsichtsbehörde ein System für die angemessene Erfassung, Analyse und Weitergabe von Sicherheitsinformationen ein.
- b) Die Agentur führt ein System für die angemessene Analyse eingegangener Sicherheitsinformationen ein und legt den Mitgliedstaaten und der Kommission ohne unangemessene Verzögerung die erforderlichen Informationen, einschließlich Empfehlungen oder zu ergreifenden Abhilfemaßnahmen vor, die diese benötigen, um rechtzeitig auf ein Sicherheitsproblem hinsichtlich Erzeugnissen, Teilen, Ausrüstungen, Personen oder Organisationen reagieren zu können, die der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 und ihren Durchführungsbestimmungen unterliegen.
- c) Nach Erhalt der unter b) genannten Informationen ergreift die zuständige Aufsichtsbehörde geeignete Maßnahmen um dem Sicherheitsproblem zu begegnen.
- d) Gemäß c) ergriffene Maßnahmen werden unverzüglich allen Personen bzw. Organisationen mitgeteilt, die diese nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 und ihren Durchführungsbestimmungen einhalten müssen. Die zuständige Aufsichtsbehörde teilt diese Maßnahmen auch der Agentur und, falls ein gemeinsames Handeln erforderlich ist, den übrigen betroffenen Mitgliedstaaten mit.

³ Richtlinie 2003/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2003 über die Meldung von Ereignissen in der Zivilluftfahrt, *ABl. L 167 vom 4.7.2003*, S. 23–36.

ABSCHNITT II – MANAGEMENT

AR.GEN.200 Managementsystem

- a) Die zuständige Aufsichtsbehörde errichtet und pflegt ein Managementsystem, das mindestens Folgendes umfasst:
- (1) dokumentierte Richtlinien und Verfahren zur Beschreibung ihrer Organisation und der Mittel und Methoden, die sie anwendet, um die Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 und ihrer Durchführungsbestimmungen zu erreichen. Die Verfahren werden auf dem neuesten Stand gehalten und dienen innerhalb der zuständigen Aufsichtsbehörde als die grundlegenden Arbeitsunterlagen für alle entsprechenden Aufgaben;
 - (2) ausreichendes Personal zur Durchführung ihrer Aufgaben und die Erfüllung ihrer Verpflichtungen. Dieses Personal ist für die Durchführung der ihm zugewiesenen Aufgaben qualifiziert und verfügt über die erforderliche(n) Kenntnisse, Erfahrung und Grund- und Auffrischungsschulung, um die Aufrechterhaltung der Kompetenz sicherzustellen. Es ist ein System vorhanden, das die Verfügbarkeit von Personal regelt, um eine einwandfreie Durchführung aller Aufgaben sicherzustellen;
 - (3) geeignete Einrichtungen und Büroräume zur Durchführung der zugewiesenen Aufgaben;
 - (4) eine Funktion zur Überwachung der Einhaltung der einschlägigen Anforderungen durch das Managementsystem und der Angemessenheit der Verfahren, einschließlich der Einrichtung eines internen Auditverfahrens. Die Überwachung der Einhaltung beinhaltet ein Feedback-System der Audit-Feststellungen an die leitenden Mitarbeiter der zuständigen Aufsichtsbehörde, um die Umsetzung eventuell erforderlicher Abhilfemaßnahmen sicherzustellen, und
 - (5) eine Person oder einen Personenkreis, die/der gegenüber den leitenden Mitarbeitern der zuständigen Aufsichtsbehörde letztverantwortlich für die Überwachung der Einhaltung ist.
- b) Die zuständige Aufsichtsbehörde bestellt für jeden Tätigkeitsbereich eine oder mehrere Personen mit leitender Gesamtverantwortlichkeit für die Durchführung der betreffenden Aufgabe(n).
- c) Die zuständige Aufsichtsbehörde erarbeitet Verfahren für die Teilnahme an einem gegenseitigen Austausch aller erforderlichen Informationen und für die Unterstützung der übrigen zuständigen Aufsichtsbehörden, was alle Feststellungen und die ergriffenen Folgemaßnahmen aufgrund der Aufsicht von Personen und Organisationen umfasst, die Tätigkeiten im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates durchführen, aber von der zuständigen Aufsichtsbehörde eines anderen Mitgliedstaates oder der Agentur zertifiziert sind oder diesen gegenüber Erklärungen abgeben.
- d) Der Agentur wird für die Zwecke der Standardisierung eine Abschrift der Verfahren in Bezug auf das Managementsystem und deren Änderungen vorgelegt.

AR.GEN.205 Zuweisung von Aufgaben

- a) Bei der Zuweisung einer Aufgabe im Zusammenhang mit der Erstzertifizierung oder fortlaufenden Aufsicht über Personen oder Organisationen, die der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 und ihren Durchführungsbestimmungen unterliegen, an eine natürliche oder juristische Person stellt die zuständige Aufsichtsbehörde sicher, dass:
- (1) ein System für die erstmalige und fortlaufende Bewertung von Folgendem vorhanden ist:
 - i) deren angemessener technischer Kompetenz;
 - ii) angemessener Einrichtungen und Ausstattung;
 - iii) des Nichtbestehens von Interessenkonflikten und
 - iv) der Einhaltung der in Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 festgelegten Kriterien, falls zutreffend.
- Das System und die Ergebnisse der Bewertungen werden dokumentiert;
- (2) eine dokumentierte Übereinkunft mit der natürlichen oder juristischen Person vorliegt, die von beiden Parteien auf der entsprechenden Managementebene genehmigt wurde und in der Folgendes klar geregelt ist:
 - i) die durchzuführenden Aufgaben;
 - ii) die vorzulegenden Erklärungen, Berichte und Aufzeichnungen;
 - iii) die bei der Durchführung dieser Aufgaben zu erfüllenden technischen Bedingungen;
 - iv) der damit zusammenhängende Haftpflicht-Versicherungsschutz und
 - v) der Schutz von Informationen, die bei der Durchführung dieser Aufgaben gewonnen werden.
- b) Die zuständige Aufsichtsbehörde stellt sicher, dass von dem internen Auditverfahren gemäß AR.GEN.200 Buchstabe a Absatz 4 alle in ihrem Namen durchgeführten Zertifizierungs- und fortlaufenden Aufsichtsaufgaben erfasst werden.

AR.GEN.210 Änderungen am Managementsystem

- a) Die zuständige Aufsichtsbehörde verfügt über ein System, mit dem Änderungen ermittelt werden, die sich auf ihre Fähigkeit auswirken, ihre Aufgaben und Verpflichtungen, wie in der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 und ihren Durchführungsbestimmungen festgelegt, zu erfüllen. Dieses System ermöglicht es ihr, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass ihr Managementsystem angemessen und effektiv bleibt.
- b) Die zuständige Aufsichtsbehörde aktualisiert ihr Managementsystem im Falle von Änderungen an der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 und ihren Durchführungsbestimmungen rechtzeitig, um eine wirksame Umsetzung sicherzustellen.
- c) Die zuständige Aufsichtsbehörde informiert die Agentur über Änderungen, die sich auf ihre Fähigkeit auswirken, ihre Aufgaben und Verpflichtungen, wie in der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 und ihren Durchführungsbestimmungen festgelegt, zu erfüllen.

AR.GEN.220 Führung von Aufzeichnungen

- a) Die zuständige Aufsichtsbehörde richtet ein Aufzeichnungssystem für die angemessene Aufbewahrung, Zugänglichkeit und verlässliche Rückverfolgbarkeit von Folgendem ein:
- (1) der dokumentierten Richtlinien und Verfahren des Managementsystems;
 - (2) der Ausbildung, Qualifikation und Autorisierung ihres Personals;
 - (3) der Zuweisung von Aufgaben, wobei die in AR.GEN.205 genannten Punkte sowie die Einzelheiten der zugewiesenen Aufgaben erfasst werden;
 - (4) der Zertifizierungsverfahren und der fortlaufenden Aufsicht über zertifizierte Organisationen;
 - (5) der Verfahren für die Erteilung von Lizenzen, Berechtigungen, Zeugnissen und Bescheinigungen an Personal und für die fortlaufende Aufsicht über die Inhaber dieser Lizenzen, Berechtigungen, Zeugnisse und Bescheinigungen;
 - (6) der Verfahren für die Ausstellung von FSTD-Qualifikationsbescheinigungen und für die fortlaufende Aufsicht über FSTD und die Organisation, die sie betreibt;
 - (7) der Aufsicht über Personen und Organisationen, die Tätigkeiten innerhalb des Hoheitsgebiets des Mitgliedstaates durchführen, aber von der zuständigen Aufsichtsbehörde eines anderen Mitgliedstaates überwacht werden oder von dieser zertifiziert wurden, wie zwischen diesen Aufsichtsbehörden vereinbart;
 - (8) der Bewertung von und Benachrichtigung der Agentur über alternative Nachweisverfahren, die von Organisationen vorgeschlagen wurden, und der Beurteilung alternativer Nachweisverfahren, die von der zuständigen Aufsichtsbehörde selbst verwendet werden;
 - (9) der Feststellungen, Abhilfemaßnahmen und des Datums des Abschlusses von Maßnahmen;
 - (10) der Durchsetzungsmaßnahmen;
 - (11) der Sicherheitsinformationen und Folgemaßnahmen und
 - (12) der Anwendung von Flexibilitätsbestimmungen gemäß Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 216/2008.
- b) Die zuständige Aufsichtsbehörde führt ein Verzeichnis aller ausgestellten Zeugnisse für Organisationen, FSTD-Qualifikationsbescheinigungen und Lizenzen, Zeugnisse und Bescheinigungen für Personal.
- c) Alle Aufzeichnungen werden für den in dieser Verordnung genannten Mindestzeitraum aufbewahrt. Falls eine entsprechende Angabe fehlt, werden die Aufzeichnungen mindestens 5 Jahre aufbewahrt.

ABSCHNITT III – AUFSICHT, ZERTIFIZIERUNG UND DURCHSETZUNG

AR.GEN.300 Aufsicht

- a) Die zuständige Aufsichtsbehörde überprüft Folgendes:
- (1) Einhaltung der Anforderungen an Organisationen bzw. Personen vor Ausstellung eines Zeugnisses als Organisation, einer Zulassung, einer FSTD-Qualifikationsbescheinigung oder einer Lizenz, eines Zeugnisses, einer Berechtigung oder einer Bescheinigung für Mitarbeiter;
 - (2) laufende Einhaltung der einschlägigen Anforderungen durch Organisationen, die sie zertifiziert hat, durch Personen und durch Inhaber einer FSTD-Qualifikationsbescheinigung;
 - (3) Umsetzung geeigneter, von der zuständigen Aufsichtsbehörde auferlegter Sicherheitsmaßnahmen gemäß AR.GEN.135 Buchstabe c und d.
- b) Diese Überprüfung:
- (1) stützt sich auf Unterlagen, die speziell dazu bestimmt sind, den Mitarbeitern, die für die Sicherheitsaufsicht verantwortlich sind, Anleitung für die Durchführung ihrer Aufgaben zu geben;
 - (2) macht für die betreffenden Personen und Organisationen die Ergebnisse der Sicherheitsaufsicht verfügbar;
 - (3) beruht auf Audits und Inspektionen, einschließlich Vorfeldinspektionen und unangekündigter Inspektionsbesuche, und
 - (4) liefert der zuständigen Aufsichtsbehörde die erforderlichen Nachweise, falls weitere Maßnahmen, einschließlich der in AR.GEN.350 und AR.GEN.355 vorgesehenen Maßnahmen, erforderlich sind.
- c) Der Umfang der Aufsicht gemäß Buchstaben a) und b) wird auf der Grundlage der Ergebnisse der bisherigen Aufsichtstätigkeiten und der im Sicherheitsplan festgelegten Sicherheitsprioritäten bestimmt.
- d) Unbeschadet der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten und ihrer Verpflichtungen gemäß AR.RAMP wird der Umfang der Aufsicht über die Tätigkeiten, die im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates von Personen oder Organisationen, die in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen bzw. wohnhaft sind, durchgeführt werden, auf der Grundlage der im Sicherheitsplan festgelegten Sicherheitsprioritäten sowie der bisherigen Aufsichtstätigkeiten festgelegt.
- e) Erstrecken sich die Tätigkeiten einer Person oder Organisation auf mehr als einen Mitgliedstaat oder die Agentur, kann die gemäß Buchstabe a) für die Aufsicht zuständige Aufsichtsbehörde vereinbaren, dass ein Teil dieser Aufsicht lokal von der/den zuständigen Aufsichtsbehörde(n) des Mitgliedstaates/der Mitgliedstaaten, in dem/denen die Tätigkeit stattfindet, oder von der Agentur durchgeführt wird. Personen bzw. Organisationen, die von einer solchen Vereinbarung betroffen sind, werden über ihr Bestehen und ihren Umfang informiert.
- f) Die zuständige Aufsichtsbehörde sammelt und verarbeitet alle Informationen, die als nützlich für die Aufsicht angesehen werden, einschließlich Vorfeld- und unangekündigter Inspektionsbesuche.

AR.GEN.305 Aufsichtsprogramm

- a) Die zuständige Aufsichtsbehörde erstellt und verwaltet ein Aufsichtsprogramm, das die Aufsichtstätigkeiten gemäß AR.GEN.300 und AR.RAMP umfasst.
- b) Für Organisationen, die von der zuständigen Aufsichtsbehörde zertifiziert sind, und Inhaber einer FSTD-Qualifikationsbescheinigung wird das Aufsichtsprogramm unter Berücksichtigung der spezifischen Natur der Organisation, der Komplexität ihrer Tätigkeiten und der Ergebnisse bisheriger Zertifizierungs- und/oder Aufsichtstätigkeiten erarbeitet. Innerhalb eines jeden Aufsichtsplanungszyklus ist Folgendes enthalten:
 - (1) Audits und Inspektionen, einschließlich Vorfeldinspektionen und unangekündigter Inspektionsbesuche, je nach Bedarf, und
 - (2) Besprechungen zwischen dem verantwortlichen Betriebsleiter und der zuständigen Aufsichtsbehörde, um sicherzustellen, dass beide über wesentliche Probleme auf dem Laufenden bleiben.
- c) Auf Organisationen, die von der zuständigen Aufsichtsbehörde zertifiziert wurden, und Inhaber einer FSTD-Qualifikationsbescheinigung findet ein Aufsichtsplanungszyklus von längstens 24 Monaten Anwendung.

Der Aufsichtsplanungszyklus kann verkürzt werden, wenn es Hinweise darauf gibt, dass die Sicherheitsleistung der Organisation oder des Inhabers der FSTD-Qualifikationsbescheinigung nachgelassen hat.

Der Aufsichtsplanungszyklus kann auf höchstens 36 Monate verlängert werden, wenn die zuständige Aufsichtsbehörde während der letzten 24 Monate festgestellt hat, dass:

- (1) die Organisation eine wirksame Ermittlung von Gefahren für die Flugsicherheit und das Management damit verbundener Risiken unter Beweis gestellt hat;
- (2) keine größeren Veränderungen im Managementsystem der Organisation oder bei ihren Tätigkeiten stattgefunden haben;
- (3) keine Feststellungen der Ebene 1 vorliegen und
- (4) alle Abhilfemaßnahmen innerhalb des von der zuständigen Aufsichtsbehörde akzeptierten oder verlängerten Zeitraums gemäß AR.GEN.350 Buchstabe d Absatz 2 durchgeführt wurden.

Der Aufsichtsplanungszyklus kann weiter auf höchstens 48 Monate verlängert werden, wenn die Organisation zusätzlich zu dem Vorstehenden ein wirksames, fortlaufendes System für Meldungen gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde über die Sicherheitsleistung und die Einhaltung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen durch die zuständige Organisation selbst eingerichtet und die zuständige Aufsichtsbehörde dieses genehmigt hat.

- d) Für Personen, die Inhaber einer Lizenz, eines Zeugnis, einer Berechtigung oder einer Bescheinigung sind, das bzw. die von der zuständigen Aufsichtsbehörde ausgestellt wurde, umfasst das Aufsichtsprogramm ggf. Inspektionen, einschließlich unangekündigter Inspektionsbesuche.
- e) Das Aufsichtsprogramm enthält Aufzeichnungen über die Zeitpunkte, zu denen Audits, Inspektionen und Besprechungen fällig sind und wann solche Audits, Inspektionen und Besprechungen durchgeführt wurden.

AR.GEN.310 Erstzertifizierungsverfahren – Organisationen

- a) Bei Eingang eines Antrags auf erstmalige Ausstellung eines Zeugnisses für eine Organisation prüft die zuständige Aufsichtsbehörde die Erfüllung der einschlägigen Anforderungen durch die Organisation.
- b) Kommt die zuständige Aufsichtsbehörde zu dem Ergebnis, dass die Organisation die einschlägigen Anforderungen erfüllt, stellt sie das Zeugnis bzw. die Zeugnisse gemäß Anlage III und Anlage IV dieses Teils aus. Das Zeugnis bzw. die Zeugnisse wird/werden auf unbegrenzte Zeit ausgestellt. Die Rechte und der Umfang der Tätigkeiten, deren Durchführung der Organisation gestattet sind, werden in den dem Zeugnis bzw. den Zeugnissen beigefügten Zulassungsbedingungen aufgeführt.
- c) Um es einer Organisation zu ermöglichen, Änderungen ohne vorherige Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde gemäß OR.GEN.130 durchzuführen, genehmigt die zuständige Aufsichtsbehörde das von der Organisation vorgelegte Verfahren, in dem der Umfang solcher Änderungen festgelegt und beschrieben ist, wie solche Änderungen verwaltet und mitgeteilt werden.

AR.GEN.315 Verfahren für die Erteilung, Verlängerung, Erneuerung oder Änderung von Lizenzen, Berechtigungen, Zeugnissen oder Bescheinigungen – Personen

- a) Bei Eingang eines Antrags auf Erteilung, Verlängerung, Erneuerung oder Änderung einer/eines persönlichen Lizenz, Berechtigung, Zeugnisses oder Bescheinigung und entsprechender Unterlagen hierfür prüft die zuständige Aufsichtsbehörde, ob der Antragsteller die einschlägigen Anforderungen erfüllt.
- b) Kommt die zuständige Aufsichtsbehörde zu dem Ergebnis, dass der Antragsteller die einschlägigen Anforderungen erfüllt, erteilt, verlängert, erneuert oder ändert sie die Lizenz, das Zeugnis, die Berechtigung oder die Bescheinigung.

AR.GEN.330 Änderungen – Organisationen

- a) Bei Eingang eines Antrags auf eine Änderung, die der vorherigen Genehmigung bedarf, überprüft die zuständige Aufsichtsbehörde die Erfüllung der einschlägigen Anforderungen, bevor sie die Genehmigung erteilt.

Die zuständige Aufsichtsbehörde schreibt die Bedingungen vor, unter denen die Organisation während der Änderung arbeiten darf, sofern sie nicht zu dem Ergebnis kommt, dass das Zeugnis der Organisation ausgesetzt werden muss.

Kommt die zuständige Aufsichtsbehörde zu dem Ergebnis, dass die Organisation die einschlägigen Anforderungen erfüllt, genehmigt sie die Änderung.
- b) Unbeschadet weiterer Durchsetzungsmaßnahmen beschränkt oder widerruft die zuständige Aufsichtsbehörde das Zeugnis der Organisation oder setzt es aus, wenn die Organisation Änderungen ohne die vorherige Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde gemäß Buchstabe a durchführt.
- c) Bei Änderungen, die keiner vorherigen Genehmigung bedürfen, überprüft die zuständige Aufsichtsbehörde die Informationen in der von der Organisation gemäß OR.GEN.130 übersandten Benachrichtigung daraufhin, ob die einschlägigen Anforderungen erfüllt sind. Im Falle einer Nichteinhaltung:
 - (1) teilt die zuständige Aufsichtsbehörde die Nichteinhaltung mit und verlangt weitere Änderungen und

- (2) verfährt die zuständige Aufsichtsbehörde bei Feststellungen der Ebene 1 oder Ebene 2 gemäß AR.GEN.350.

AR.GEN.350 Feststellungen und Abhilfemaßnahmen

- a) Die für die Aufsicht gemäß AR.GEN.300 Buchstabe a zuständige Aufsichtsbehörde verfügt im Rahmen des Sicherheitsplans über ein System für die Analyse von Feststellungen hinsichtlich ihrer Bedeutung für die Sicherheit.
- b) Eine Feststellung der Ebene 1 durch die zuständige Aufsichtsbehörde liegt vor, wenn eine wesentliche Nichteinhaltung der einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 und ihrer Durchführungsbestimmungen, der Verfahren und Handbücher der Organisation oder der Bedingungen einer Zulassung oder eines Zeugnisses festgestellt wird, die den Sicherheitsstatus senkt oder die Sicherheit des Flugverkehrs schwerwiegend gefährdet.

Darüber hinaus gilt Folgendes als Feststellung der Ebene 1:

- (1) Verweigerung des Zutritts der zuständigen Aufsichtsbehörde zum Betriebsgelände der Organisation, wie in OR.GEN.140 definiert, während der normalen Betriebszeiten und nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung;
 - (2) Erlangung oder Aufrechterhaltung der Gültigkeit des Zeugnisses als Organisation durch Fälschung eingereicherter Nachweise;
 - (3) festgestellte missbräuchliche oder betrügerische Verwendung des Zeugnisses als Organisation und
 - (4) Fehlen eines verantwortlichen Betriebsleiters.
- c) Eine Feststellung der Ebene 2 durch die zuständige Aufsichtsbehörde liegt vor, wenn eine Nichteinhaltung der einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 und ihrer Durchführungsbestimmungen, der Verfahren und Handbücher der Organisation oder der Bedingungen einer Zulassung oder eines Zeugnisses festgestellt wird, die den Sicherheitsstatus senken oder die Sicherheit des Flugverkehrs gefährden könnte.
 - d) Liegt eine Feststellung im Rahmen der Aufsicht oder auf sonstige Weise vor, teilt die zuständige Aufsichtsbehörde, unbeschadet erforderlicher zusätzlicher Maßnahmen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 und ihren Durchführungsbestimmungen, der Organisation die Feststellung schriftlich mit und verlangt Abhilfemaßnahmen bezüglich der festgestellten Nichteinhaltung(en). Gegebenenfalls informiert die zuständige Aufsichtsbehörde das Land, in dem das Luftfahrzeug registriert ist.
 - (1) Bei Feststellungen der Ebene 1 ergreift die zuständige Aufsichtsbehörde sofortige und angemessene Maßnahmen, um Tätigkeiten einzuschränken oder zu verbieten, und ergreift, falls angemessen, Maßnahmen zum Widerruf des Zeugnisses oder bestimmter Zulassungen oder schränkt diese ganz oder teilweise ein oder setzt sie aus, je nach Ausmaß der Feststellung der Ebene 1, bis die Organisation erfolgreiche Abhilfemaßnahmen durchgeführt hat.
 - (2) Bei Feststellungen der Ebene 2:
 - i) räumt die zuständige Aufsichtsbehörde der Organisation eine Frist für die Durchführung von Abhilfemaßnahmen ein, die der Art der Feststellung angemessen ist, anfänglich jedoch nicht mehr als 3 Monate beträgt. Am Ende dieses Zeitraums und unter Berücksichtigung der Art der Feststellung kann die zuständige Aufsichtsbehörde die Frist von 3 Monaten verlängern, wenn ihr ein zufriedenstellender Abhilfeplan vorgelegt und dieser von ihr genehmigt wird, und

- ii) bewertet die zuständige Aufsichtsbehörde die Abhilfemaßnahmen und den von der Organisation vorgeschlagenen Umsetzungsplan und akzeptiert diese, wenn sie bei der Beurteilung zu dem Ergebnis kommt, dass sie ausreichen, um der Nichteinhaltung abzuhelpfen.
- (3) Legt eine Organisation keinen akzeptablen Abhilfeplan vor oder führt sie innerhalb des von der zuständigen Aufsichtsbehörde akzeptierten oder verlängerten Zeitraums die Abhilfemaßnahmen nicht durch, wird die Feststellung auf Ebene 1 hochgestuft und werden die unter Buchstabe d Unterabsatz 1 festgelegten Maßnahmen ergriffen.
- (4) Die zuständige Aufsichtsbehörde führt Buch über alle festgestellten oder ihr angezeigten Feststellungen und, falls zutreffend, die von ihr angewandten Durchsetzungsmaßnahmen sowie alle Abhilfemaßnahmen und Fristen für den Abschluss von Feststellungen.
- e) Unbeschadet weiterer Durchsetzungsmaßnahmen informiert die Behörde eines Mitgliedstaates, die gemäß den Bestimmungen von AR.GEN.300 Buchstabe d handelt, diese zuständige Aufsichtsbehörde und gibt eine Feststellungsebene an, wenn sie eine Nichteinhaltung der einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 und ihrer Durchführungsbestimmungen seitens einer von einer zuständigen Aufsichtsbehörde eines anderen Mitgliedstaates oder der Agentur zertifizierten Organisation feststellt.

AR.GEN.355 Durchsetzungsmaßnahmen – Personen

- a) Erhält die für die Aufsicht gemäß AR.GEN.300 Buchstabe a zuständige Aufsichtsbehörde im Rahmen der Aufsicht oder auf anderem Wege Hinweise auf eine Nichteinhaltung der einschlägigen Anforderungen durch eine Person, die Inhaber einer Lizenz, eines Zeugnisses, einer Berechtigung oder einer Bescheinigung ist, das bzw. die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 und ihren Durchführungsbestimmungen ausgestellt wurde, gelangt die zuständige Aufsichtsbehörde zu einer Feststellung, registriert diese und teilt dies dem Inhaber der Lizenz, des Zeugnisses, der Berechtigung oder der Bescheinigung schriftlich mit.
- b) Gelangt die zuständige Aufsichtsbehörde zu einer solchen Feststellung, führt sie eine Untersuchung durch. Wird die Feststellung bestätigt,
 - (1) beschränkt oder widerruft sie die Lizenz, das Zeugnis, die Berechtigung oder die Bescheinigung bzw. setzt diese(s) aus, wenn ein Sicherheitsproblem festgestellt wird, und
 - (2) ergreift sie ggf. weitere Durchsetzungsmaßnahmen, die geeignet sind, eine fortgesetzte Nichteinhaltung zu unterbinden.
- c) Die zuständige Aufsichtsbehörde informiert ggf. die Person oder Organisation, die das Tauglichkeitszeugnis oder die Bescheinigung ausgestellt hat.
- d) Unbeschadet weiterer Durchsetzungsmaßnahmen informiert die Behörde eines Mitgliedstaates, die gemäß den Bestimmungen von AR.GEN.300 Buchstabe d handelt, diese zuständige Aufsichtsbehörde, wenn sie Anhaltspunkte für die Nichteinhaltung der einschlägigen Anforderungen durch eine Person findet, die Inhaber einer Lizenz, eines Zeugnisses, einer Berechtigung oder einer Bescheinigung ist, das bzw. die von der zuständigen Aufsichtsbehörde eines anderen Mitgliedstaates ausgestellt wurde.
- e) Werden im Rahmen der Aufsicht oder auf anderem Wege Anhaltspunkte für eine Nichteinhaltung der einschlägigen Anforderungen durch eine Person gefunden, die den Anforderungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 und ihren

Durchführungsbestimmungen unterliegt und nicht Inhaber einer Lizenz, eines Zeugnisses, einer Berechtigung oder einer Bescheinigung ist, das bzw. die gemäß dieser Verordnung und ihren Durchführungsbestimmungen ausgestellt wurde, ergreift die zuständige Aufsichtsbehörde, die die Nichteinhaltung festgestellt hat, die ggf. erforderlichen Durchsetzungsmaßnahmen zur Unterbindung einer fortgesetzten Nichteinhaltung.

ANHANG II ZUR DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG

TEIL BEHÖRDLICHE ANFORDERUNGEN (AR)

TEILABSCHNITT FCL – SPEZIFISCHE ANFORDERUNGEN IN BEZUG AUF DIE LIZENZIERUNG VON FLUGBESATZUNGEN

ABSCHNITT I – ALLGEMEINES

AR.FCL.120 Führung von Aufzeichnungen

Zusätzlich zu den gemäß AR.GEN.220 Buchstabe a erforderlichen Aufzeichnungen nimmt die zuständige Aufsichtsbehörde in ihr Aufzeichnungssystem Einzelheiten zu den Prüfungen der theoretischen Kenntnisse und den Beurteilungen der praktischen Fähigkeiten von Piloten auf.

ABSCHNITT II – LIZENZEN, BERECHTIGUNGEN UND ZEUGNISSE

AR.FCL.200 Verfahren für die Erteilung, Verlängerung oder Erneuerung einer Lizenz, einer Berechtigung oder eines Zeugnisses

- a) Erteilung von Lizenzen und Berechtigungen. Die zuständige Aufsichtsbehörde erteilt eine Pilotenlizenz und damit verbundene Berechtigungen unter Verwendung des in Anlage I dieses Teils festgelegten Vordrucks.
- b) Ausstellung von Lehrberechtigungen und Prüferzeugnissen. Die zuständige Aufsichtsbehörde stellt eine Lehrberechtigung oder Prüferzeugnis aus:
 - (1) in Form eines Vermerks zu den einschlägigen Rechten in der Pilotenlizenz, wie in Anlage I zu diesem Teil festgelegt, oder
 - (2) als eigenständiges Dokument in der von der zuständigen Aufsichtsbehörde festgelegten Form und Weise.
- c) Vermerk zu einer Lizenz durch Prüfer. Vor der ausdrücklichen Ermächtigung bestimmter Prüfer zur Verlängerung oder Erneuerung von Berechtigungen oder Zeugnissen erarbeitet die zuständige Aufsichtsbehörde geeignete Verfahren.

AR.FCL.205 Überwachung von Prüfern

- a) Die zuständige Aufsichtsbehörde erarbeitet ein Aufsichtsprogramm zur Überwachung des Verhaltens und der Leistung von Prüfern unter Berücksichtigung:
 - (1) der Anzahl der Prüfer, die sie zertifiziert hat und
 - (2) der Anzahl der von anderen zuständigen Aufsichtsbehörden zertifizierten Prüfer, die ihre Rechte innerhalb des Hoheitsgebiets ausüben, in dem die zuständige Aufsichtsbehörde die Aufsicht ausübt.
- b) Die zuständige Aufsichtsbehörde verfügt über eine ausreichende Zahl von Inspektoren für die Umsetzung des Aufsichtsprogramms.
- c) Die zuständige Aufsichtsbehörde führt ein Verzeichnis der von ihr zertifizierten Prüfer und der von anderen zuständigen Aufsichtsbehörden zertifizierten Prüfer, die ihre Rechte auf ihrem Hoheitsgebiet ausüben und für die die zuständige Aufsichtsbehörde ein Briefing gemäß FCL.1015 Buchstabe c Absatz 2 durchgeführt hat. In dem Verzeichnis sind die

Rechte der Prüfer aufgeführt, und das Verzeichnis wird von der zuständigen Aufsichtsbehörde veröffentlicht und aktualisiert.

- d) Die zuständige Aufsichtsbehörde erarbeitet Verfahren für die Bestellung von Prüfern zur Durchführung von praktischen Prüfungen für die Erteilung einer Pilotenlizenz für aus mehreren Mitgliedern bestehende Flugbesatzungen (Multi-Crew Pilot Licence, MPL) oder Lizenzen für Verkehrspiloten (Airline Transport Pilot Licence, ATPL).

AR.FCL.210 Informationen für Prüfer

Die zuständige Aufsichtsbehörde kann Prüfern, die sie zertifiziert hat, und Prüfern, die von anderen zuständigen Aufsichtsbehörden zertifiziert sind und die ihre Rechte in ihrem Hoheitsgebiet ausüben, Sicherheitskriterien zur Verfügung stellen, die bei der Durchführung von praktischen Prüfungen und Befähigungsüberprüfungen in einem Luftfahrzeug zu beachten sind.

AR.FCL.215 Gültigkeitsdauer

- a) Im Falle der Erteilung oder Erneuerung einer Berechtigung oder eines Zeugnisses verlängert die zuständige Aufsichtsbehörde bzw. im Falle einer Erneuerung ein speziell von der zuständigen Aufsichtsbehörde ermächtigter Prüfer, die Gültigkeitsdauer bis zum Ende des betreffenden Monats.
- b) Im Falle der Verlängerung einer Berechtigung, einer Lehrberechtigung oder eines Prüferzeugnisses verlängert die zuständige Aufsichtsbehörde oder ein speziell von der zuständigen Aufsichtsbehörde ermächtigter Prüfer die Gültigkeitsdauer der Berechtigung bzw. des Zeugnisses bis Ende des betreffenden Monats.
- c) Die zuständige Aufsichtsbehörde oder ein von der zuständigen Aufsichtsbehörde speziell zu diesem Zweck ermächtigter Prüfer trägt das Ablaufdatum in die Lizenz oder das Zeugnis ein.
- d) Die zuständige Aufsichtsbehörde kann Verfahren erarbeiten, die es Inhabern einer Lizenz oder eines Zeugnisses erlauben, nach erfolgreicher Ablegung der entsprechenden Prüfung(en) Berechtigungen bis zu höchstens 8 Wochen auch dann auszuüben, wenn der Vermerk noch nicht in der Lizenz bzw. dem Zeugnis eingetragen ist.

AR.FCL.220 Verfahren für die Neuerteilung einer Pilotenlizenz

- a) Die zuständige Aufsichtsbehörde erteilt eine Lizenz neu, wann immer dies aus administrativen Gründen notwendig ist, sowie:
- (1) nach der erstmaligen Erteilung einer Berechtigung oder
 - (2) wenn Absatz XII der in Anlage I dieses Teils genannten Lizenz voll und kein Platz mehr vorhanden ist.
- b) Auf das neue Lizenzdokument dürfen nur gültige Berechtigungen und Zeugnisse übertragen werden.

AR.FCL.250 Einschränkung, Aussetzung oder Widerruf von Lizenzen, Berechtigungen und Zeugnissen

- a) Die zuständige Aufsichtsbehörde beschränkt oder widerruft eine Pilotenlizenz und die damit verbundenen Berechtigungen oder Zeugnisse oder setzt sie gemäß AR.GEN.315 unter anderem unter den folgenden Umständen aus:
- (1) Erlangung der Pilotenlizenz, der Berechtigung oder des Zeugnisses durch Fälschung eingereicherter Nachweise;
 - (2) Fälschung des Logbuchs und der Lizenz- oder Zeugniseinträge;

- (3) der Lizenzinhaber erfüllt die einschlägigen Anforderungen von Teil-FCL nicht länger;
 - (4) Ausübung der Rechte einer Lizenz, einer Berechtigung oder eines Zeugnisses unter dem Einfluss von Alkohol oder Drogen;
 - (5) Nichteinhaltung der geltenden betrieblichen Anforderungen;
 - (6) festgestellte missbräuchliche oder betrügerische Verwendung des Zeugnisses oder
 - (7) nicht akzeptable Leistung in einer beliebigen Phase der Pflichten oder Zuständigkeiten eines Flugprüfers.
- b) Ergeben sich während der Untersuchung nach einem Unfall oder Vorfall, an dem der Lizenzinhaber während der Ausübung der Rechte seiner Lizenz, seiner Berechtigung oder seines Zeugnisses beteiligt war, Anhaltspunkte dafür, dass die Kompetenz des Piloten für den Unfall oder Vorfall ursächlich sein könnte, kann die zuständige Aufsichtsbehörde die Lizenz, die Berechtigung oder das Zeugnis bis zum Vorliegen der Ergebnisse der Untersuchung aussetzen.
 - c) Die zuständige Aufsichtsbehörde kann eine Lizenz, eine Berechtigung oder ein Zeugnis auch auf schriftliches Verlangen des Inhabers der Lizenz oder des Zeugnisses einschränken, aussetzen oder widerrufen.
 - d) Alle praktischen Prüfungen, Befähigungsüberprüfungen oder Kompetenzbeurteilungen, die während der Aussetzung oder nach dem Widerruf eines Prüferzeugnisses durchgeführt wurden, sind ungültig.

ABSCHNITT III – PRÜFUNG DER THEORETISCHEN KENNTNISSE

AR.FCL.300 Prüfungsverfahren

- a) Die zuständige Aufsichtsbehörde trifft die notwendigen Vorkehrungen und legt Verfahren dafür fest, dass Antragsteller Prüfungen der theoretischen Kenntnisse gemäß den einschlägigen Anforderungen von Teil-FCL ablegen können.
- b) Im Falle der ATPL, MPL, Lizenz für Berufspiloten (CPL) und Instrumentenflugberechtigungen erfüllen diese Verfahren alle nachfolgenden Bedingungen:
 - (1) Die Prüfungen werden schriftlich oder computergestützt abgehalten.
 - (2) Die Prüfungsfragen werden von der zuständigen Aufsichtsbehörde gemäß einem gemeinsamen Verfahren, das es erlaubt, den gesamten Lehrplan in jedem Fach abzudecken, aus der europäischen zentralen Fragenbank (European Central Question Bank, ECQB) ausgewählt. Die ECQB ist eine Datenbank mit Multiple-Choice-Fragen, die von der Agentur geführt wird.
 - (3) Die Prüfung hinsichtlich der Kommunikation kann getrennt von den übrigen Fächern durchgeführt werden. Antragsteller, die bereits eine oder beide Prüfungen hinsichtlich der Kommunikation unter Sichtflugregeln (Visual Flight Rules, VFR) und Instrumentenflugregeln (Instrument Flight Rules, IFR) erfolgreich abgelegt haben, werden in den diesbezüglichen Abschnitten nicht erneut geprüft.
- c) Die zuständige Aufsichtsbehörde informiert die Antragsteller über die angebotenen Prüfungssprachen.

- d) Die zuständige Aufsichtsbehörde erarbeitet geeignete Verfahren zur Sicherstellung der Integrität der Prüfungen.
- e) Stellt die zuständige Aufsichtsbehörde fest, dass der Antragsteller während der Prüfung die Prüfungsverfahren nicht einhält, wird geprüft, ob ein bestimmtes Fach oder die Prüfung insgesamt als nicht bestanden gewertet wird.
- f) Die zuständige Aufsichtsbehörde schließt Antragsteller, denen ein Betrug nachgewiesen wird, für einen Zeitraum von mindestens 12 Monaten ab dem Datum der Prüfung, bei der der Betrug festgestellt wurde, von allen weiteren Prüfungen aus.

ANHANG II ZUR DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG

TEIL BEHÖRDLICHE ANFORDERUNGEN (AR)

TEILABSCHNITT CC – SPEZIFISCHE ANFORDERUNGEN IN BEZUG AUF FLUGBEGLEITER

ABSCHNITT I – FLUGBEGLEITERBESCHEINIGUNGEN

AR.CC.100 Verfahren für Flugbegleiterbescheinigungen

- a) Die zuständige Aufsichtsbehörde erstellt Verfahren für die Ausstellung, Führung von Aufzeichnungen und Aufsicht über Flugbegleiterbescheinigungen gemäß AR.GEN.315, AR.GEN.220 und AR.GEN.300.
- b) Flugbegleiterbescheinigungen werden unter Verwendung des Formulars in Anlage II zu diesem Teil und der dort genannten Spezifikationen ausgestellt.

AR.CC.105 Aussetzung oder Widerruf von Flugbegleiterbescheinigungen

Die zuständige Aufsichtsbehörde ergreift Maßnahmen gemäß AR.GEN.355, einschließlich der Aussetzung oder des Widerrufs von Flugbegleiterbescheinigungen, mindestens in den folgenden Fällen:

- a) Nichteinhaltung von Teil-CC oder der einschlägigen Anforderungen von Teil-OR und Teil-CAT, wenn ein Sicherheitsproblem festgestellt wurde;
- b) Erlangung oder Beibehaltung der Gültigkeit der Flugbegleiterbescheinigung durch Fälschung eingereichter Nachweise;
- c) Ausübung der Rechte der Flugbegleiterbescheinigung unter dem Einfluss von Alkohol oder Drogen und
- d) festgestellte missbräuchliche oder betrügerische Verwendung der Flugbegleiterbescheinigung.

ABSCHNITT II – ORGANISATIONEN, DIE FLUGBEGLEITERSCHULUNGEN DURCHFÜHREN ODER FLUGBEGLEITERBESCHEINIGUNGEN AUSSTELLEN

AR.CC.200 Zulassung von Organisationen, die Flugbegleiterschulungen durchführen oder Flugbegleiterbescheinigungen ausstellen

- a) Vor der Erteilung einer Zulassung für die Durchführung von Flugbegleiterschulungen an eine Ausbildungseinrichtung oder einen gewerblichen Luftverkehrsbetreiber prüft die zuständige Aufsichtsbehörde:
- (1) ob die Durchführung der Ausbildungslehrgänge durch die Organisation und die von ihr verwendeten Lehrpläne und zugehörigen Programme den einschlägigen Anforderungen von Teil-CC und Teil-OR entsprechen;
 - (2) ob die von der Organisation verwendeten Ausbildungsgeräte den Flugraum des/der Luftfahrzeugmuster(s) und die technischen Merkmale der von den Flugbegleitern zu verwendenden Ausrüstung realistisch wiedergeben und
 - (3) ob die Ausbilder und Lehrberechtigten, die die Ausbildungen durchführen, für das entsprechende Ausbildungsfach ausreichende Erfahrung und Qualifikation besitzen.
- b) Beschließt ein Mitgliedstaat gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 216/2008, dass Organisationen die Zulassung für die Ausstellung von Flugbegleiterbescheinigungen erhalten können, darf die zuständige Aufsichtsbehörde solche Zulassungen nur Organisationen erteilen, die die Anforderungen gemäß Buchstabe a erfüllen. Vor der Erteilung einer solchen Zulassung:
- (1) beurteilt die zuständige Aufsichtsbehörde die Leistungsfähigkeit und Rechenschaftspflicht der Organisation, die die entsprechenden Aufgaben durchführen soll;
 - (2) vergewissert sich die zuständige Aufsichtsbehörde, dass die Organisation dokumentierte Verfahren für die Durchführung der entsprechenden Aufgaben besitzt, wozu unter anderem Verfahren für die Durchführung von Prüfungen durch Personal, das entsprechend qualifiziert und frei von Interessenkonflikten ist, und für die Ausstellung von Flugbegleiterbescheinigungen gemäß AR.GEN.315 und AR.CC.100 Buchstabe b gehören, und
 - (3) verpflichtet die zuständige Aufsichtsbehörde die Organisation, Informationen und Unterlagen bezüglich der von ihr ausgestellten Flugbegleiterbescheinigungen und ihrer Inhaber vorzulegen, wie sie die zuständige Aufsichtsbehörde für die Durchführung ihrer Aufgaben hinsichtlich der Führung von Aufzeichnungen, der Aufsicht und ihrer Durchsetzungsaufgaben benötigt.

ANHANG II ZUR DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG

TEIL BEHÖRDLICHE ANFORDERUNGEN (AR)

TEILABSCHNITT ATO – SPEZIFISCHE ANFORDERUNGEN IN BEZUG AUF ZUGELASSENE AUSBILDUNGSEINRICHTUNGEN (APPROVED TRAINING ORGANISATIONS, ATO)

ABSCHNITT I – ALLGEMEINES

AR.ATO.105 Aufsichtsprogramm

Das Aufsichtsprogramm von ATO umfasst die Überwachung der Lehrgangstandards, einschließlich der Stichproben bei Schulungsflügen mit Schülern, soweit bei dem verwendeten Luftfahrzeug sinnvoll.

AR.ATO.120 Führung von Aufzeichnungen

- a) Zusätzlich zu den gemäß AR.GEN.220 erforderlichen Aufzeichnungen nimmt die zuständige Aufsichtsbehörde Einzelheiten zu den von der ATO durchgeführten Lehrgängen und ggf. Aufzeichnungen über die für die Ausbildung verwendeten FSTD in ihr Aufzeichnungssystem auf.
- b) Die zuständige Aufsichtsbehörde führt und aktualisiert ein Verzeichnis der ihrer Aufsicht unterliegenden qualifizierten FSTD, der Termine, zu denen Beurteilungen fällig sind, und darüber, wann solche Beurteilungen durchgeführt wurden.

ANHANG II ZUR DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG

TEIL BEHÖRDLICHE ANFORDERUNGEN (AR)

TEILABSCHNITT FSTD – SPEZIFISCHE ANFORDERUNGEN IN BEZUG AUF DIE QUALIFIKATION VON FLUGSIMULATIONSÜBUNGSGERÄTEN (FLIGHT SIMULATION TRAINING DEVICES, FSTD)

ABSCHNITT I – ALLGEMEINES

AR.FSTD.100 Erstbeurteilungsverfahren

- a) Nach Eingang eines Antrags auf FSTD-Qualifikation:
- (1) überprüft die zuständige Aufsichtsbehörde das FSTD, für das eine erstmalige Beurteilung durchgeführt oder das aktualisiert werden soll, anhand der einschlägigen Qualifikationsgrundlagen;
 - (2) bewertet die zuständige Aufsichtsbehörde das FSTD in denjenigen Bereichen, die für die Durchführung der Verfahren für die Ausbildung, Prüfung und Überprüfung der Flugbesatzung unerlässlich sind, falls zutreffend;
 - (3) führt die zuständige Aufsichtsbehörde objektive, subjektive und Funktionstests anhand der Qualifikationsgrundlagen durch und überprüft die Ergebnisse solcher Tests für die Festlegung der Anleitung für Qualifikationstests (Qualification Test Guide, QTG) und
 - (4) überprüft die zuständige Aufsichtsbehörde, ob die Organisation, die das FSTD betreibt, die einschlägigen Anforderungen erfüllt. Dies gilt nicht für die Erstbeurteilung von einfachen Instrumentenflug-Übungsgeräten (Basic Instrument Training Devices, BITD).
- b) Die zuständige Aufsichtsbehörde genehmigt die QTG erst nach Abschluss der Erstbeurteilung des FSTD und wenn alle Unstimmigkeiten in der QTG zur Zufriedenheit der zuständigen Aufsichtsbehörde bereinigt wurden. Die aus dem Erstbeurteilungsverfahren hervorgehende QTG ist die Referenz-QTG (Master QTG, MQTG) für die FSTD-Qualifikation und die späteren wiederkehrenden FSTD-Beurteilungen.
- c) Qualifikationsgrundlagen und Sonderbedingungen.
- (1) Die zuständige Aufsichtsbehörde kann Sonderbedingungen für die FSTD-Qualifikationsgrundlagen festlegen, wenn die Anforderungen von OR.FSTD.210 Buchstabe a erfüllt sind und nachgewiesen wird, dass die Sonderbedingungen ein Sicherheitsniveau gewährleisten, das dem in der einschlägigen Zulassungsspezifikation festgelegten gleichwertig ist.
 - (2) Wenn die zuständige Aufsichtsbehörde – sofern dies nicht die Agentur selbst ist – Sonderbedingungen für die Qualifikationsgrundlagen eines FSTD festgelegt hat, teilt sie dies der Agentur ohne unangemessene Verzögerung mit. Der Benachrichtigung wird eine vollständige Beschreibung der festgelegten Sonderbedingungen und eine Sicherheitsbewertung beigefügt, um den Nachweis zu erbringen, dass ein der einschlägigen Zulassungsspezifikation gleichwertiges Sicherheitsniveau erreicht wird.

AR.FSTD.110 Ausstellung von FSTD-Qualifikationsbescheinigungen

Außer im Falle von BITD stellt die zuständige Aufsichtsbehörde, wenn sie zu dem Ergebnis kommt, dass das FSTD und die Organisation, die dieses betreibt, die einschlägigen Anforderungen erfüllen, die FSTD-Qualifikationsbescheinigung unter Verwendung des in Anlage IV dieses Teils festgelegten Vordrucks aus.

AR.FSTD.120 Verlängerung von FSTD-Qualifikationsbescheinigungen

- a) Die zuständige Aufsichtsbehörde führt wiederkehrende Beurteilungen der FSTD gemäß dem in AR.FSTD.100 festgelegten Verfahren durch. Diese Beurteilungen finden statt:
 - (1) jährlich im Falle eines Flugsimulators (Full Flight Simulator, FFS), eines Flugübungsgeräts (Flight Training Device, FTD) oder eines Flug- und Navigationsverfahrens-Übungsgeräts (Flight and Navigation Procedures Trainer, FNTP);
 - (2) alle 3 Jahre im Falle von BITD.
- b) Die zuständige Aufsichtsbehörde überwacht die Organisation, die die FSTD betreibt, fortlaufend, um sicherzustellen, dass:
 - (1) die Tests im MQTG alljährlich zwischen den wiederkehrenden Beurteilungen vollumfänglich durchgeführt werden;
 - (2) die Ergebnisse dieser Beurteilung stets die Qualifikationsstandards erfüllen und mit Datum versehen aufbewahrt werden und
 - (3) ein Konfigurationsüberwachungssystem vorhanden ist, das die ständige Funktionstüchtigkeit der Hardware und Software der qualifizierten FSTD gewährleistet.

AR.FSTD.130 Änderungen

- a) Bei Eingang eines Antrags auf Änderungen an der FSTD-Qualifikation zieht die zuständige Aufsichtsbehörde die entsprechenden Elemente der Anforderungen des Erstbeurteilungsverfahrens gemäß AR.FSTD.100 Buchstabe a und b heran.
- b) Die zuständige Aufsichtsbehörde kann bei größeren Änderungen oder wenn ein FSTD nicht mehr auf der Ebene der ursprünglichen Qualifikation zu arbeiten scheint, eine Sonderbeurteilung durchführen.
- c) Die zuständige Aufsichtsbehörde führt stets eine Sonderbeurteilung durch, bevor sie für das FSTD eine höhere Qualifikationsstufe gewährt.

AR.FSTD.135 Feststellungen und Abhilfemaßnahmen – FSTD-Qualifikationsbescheinigung

Die zuständige Aufsichtsbehörde beschränkt oder widerruft eine FSTD-Qualifikationsbescheinigung oder setzt sie gemäß AR.GEN.350 unter anderem unter den folgenden Umständen aus:

- a) Erlangung der FSTD-Zeugnisses durch Fälschung eingereichter Nachweise;
- b) die Organisation, die das FSTD betreibt, kann nicht länger den Nachweis erbringen, dass das FSTD die Qualifikationsgrundlagen erfüllt, oder
- c) die Organisation, die das FSTD betreibt, erfüllt die einschlägigen Anforderungen von Teil-OR nicht mehr.

ANHANG II ZUR DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG

TEIL BEHÖRDLICHE ANFORDERUNGEN (AR)

TEILABSCHNITT AeMC – SPEZIFISCHE ANFORDERUNGEN IN BEZUG AUF FLUGMEDIZINISCHE ZENTREN (AERO-MEDICAL CENTRES, AeMC)

ABSCHNITT I – ALLGEMEINES

AR.AeMC.110 Erstzertifizierungsverfahren

Für das Zertifizierungsverfahren für ein AeMC gelten die Bestimmungen gemäß AR.GEN.310, wobei jedoch die zuständige Aufsichtsbehörde bei Eingang eines Antrags auf Erteilung der Zulassung für ein AeMC vor Ausstellung des Zeugnisses ein Audit der Organisation durchführt.

AR.AeMC.150 Feststellungen und Abhilfemaßnahmen – AeMC

Unbeschadet AR.GEN.350 sind Feststellungen der Ebene 1 unter anderem Folgende:

- a) Nichternennung eines Leiters des AeMC;
- b) Verletzung der medizinischen Vertraulichkeit flugmedizinischer Akten und
- c) Nichtvorlage der medizinischen und statistischen Daten für Aufsichtszwecke bei der zuständigen Aufsichtsbehörde.

ANHANG II ZUR DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG

TEIL BEHÖRDLICHE ANFORDERUNGEN (AR)

TEILABSCHNITT MED – SPEZIFISCHE ANFORDERUNGEN AN DIE FLUGMEDIZINISCHE ZERTIFIZIERUNG

ABSCHNITT I – ALLGEMEINES

AR.MED.120 Medizinische Gutachter

Die zuständige Aufsichtsbehörde bestellt einen oder mehrere medizinische Gutachter zur Durchführung der in diesem Abschnitt beschriebenen Aufgaben. Der medizinische Gutachter ist als Arzt ausgebildet und zugelassen und:

- a) mindestens 5 Jahre praktische Erfahrung nach dem Studium besitzen;
- b) spezifische Kenntnisse und Erfahrung in der Flugmedizin besitzen und
- c) eine spezifische Ausbildung für die Ausstellung von Tauglichkeitszeugnissen absolviert haben.

AR.MED.125 Verweisung an die lizenzierende Behörde

Hat ein AeMC oder flugmedizinischer Sachverständiger (aero-medical examiner, AME) die Entscheidung über die Tauglichkeit eines Antragstellers der lizenzierenden Behörde übertragen:

- a) prüft der medizinische Gutachter oder der medizinische Stab der zuständigen Aufsichtsbehörde die einschlägigen medizinischen Unterlagen und fordert ggf. weitere medizinische Unterlagen, Untersuchungen und Tests an und
- b) legt der medizinische Gutachter die Tauglichkeit des Antragstellers zwecks Ausstellung eines Tauglichkeitszeugnisses ggf. mit einer oder mehreren Einschränkung(en) fest.

AR.MED.130 Formular Tauglichkeitszeugnis

Das Format des Tauglichkeitszeugnisses entspricht Anhang VI dieses Teils.

AR.MED.135 Flugmedizinische Vordrucke

Die zuständige Aufsichtsbehörde verwendet Vordrucke für:

- a) Anträge auf ein Tauglichkeitszeugnis;
- b) Untersuchungsberichte für Antragsteller Klasse 1 und Klasse 2 und
- c) Untersuchungsberichte für Antragsteller für eine Leichtflugzeug-Pilotenlizenz (Light Aircraft Pilot Licence, LAPL).

AR.MED.145 Mitteilung von Ärzten für Allgemeinmedizin an die zuständige Aufsichtsbehörde

Die zuständige Aufsichtsbehörde erarbeitet ein Verfahren für Mitteilungen von Ärzten für Allgemeinmedizin, um sicherzustellen, dass diese mit den Tauglichkeitsanforderungen gemäß MED.B.095 vertraut sind.

AR.MED.150 Führung von Aufzeichnungen

- a) Zusätzlich zu den gemäß AR.GEN.220 erforderlichen Aufzeichnungen nimmt die zuständige Aufsichtsbehörde Einzelheiten zu den von AME, AeMC und Ärzten für

Allgemeinmedizin vorgelegten flugmedizinischen Untersuchungen und Beurteilungen in ihr Aufzeichnungssystem auf.

- b) Die Aufbewahrungsfrist für alle flugmedizinischen Aufzeichnungen von Lizenzinhabern beträgt mindestens 10 Jahre nach Ablauf ihres letzten Tauglichkeitszeugnisses.
- c) Flugmedizinische Unterlagen werden nach schriftlicher Einverständniserklärung des Antragstellers/Lizenzinhabers vorgelegt, und zwar nur:
 - (1) einem AeMC, AME oder Arzt für Allgemeinmedizin für die Zwecke der Durchführung einer flugmedizinischen Beurteilung;
 - (2) einer medizinischen Prüfungskommission, die von der zuständigen Aufsichtsbehörde für eine Zweitüberprüfung von grenzwertigen Fällen eingesetzt werden kann;
 - (3) entsprechenden Fachärzten für die Zwecke der Durchführung einer flugmedizinischen Beurteilung;
 - (4) dem medizinischen Gutachter der zuständigen Aufsichtsbehörde eines anderen Mitgliedstaates für die Zwecke einer kooperativen Aufsicht;
 - (5) dem betreffenden Antragsteller/Lizenzinhaber auf dessen schriftliche Antrag und
 - (6) nach Anonymisierung des Antragstellers/Lizenzinhabers, der Agentur für Standardisierungszwecke.

ABSCHNITT II – FLUGMEDIZINISCHE SACHVERSTÄNDIGE (AERO-MEDICAL EXAMINERS, AME)

AR.MED.200 Verfahren für die Ausstellung eines AME-Zeugnisses

- a) Für das Zertifizierungsverfahren für AME gelten die Bestimmungen gemäß AR.GEN.315. Vor der Ausstellung des Zeugnisses hat sich die zuständige Aufsichtsbehörde davon überzeugt, dass die AME-Praxis vollständig für flugmedizinische Untersuchungen im Umfang des beantragten AME-Zeugnisses ausgestattet ist.
- b) Die zuständige Aufsichtsbehörde erstellt das Formular für das AME-Zeugnis. Dieses enthält mindestens Folgendes:
 - (1) Vorname, Nachname und Titel des Inhabers;
 - (2) die zuständige Aufsichtsbehörde, die das Zeugnis ausstellt;
 - (3) AME-Nummer;
 - (4) Rechte und Umfang der Tätigkeiten;
 - (5) Anschrift der Praxis des AME;
 - (6) Ausstellungsdatum des AME-Zeugnisses und
 - (7) Ablaufdatum des AME-Zeugnisses.

AR.MED.240 Ärzte für Allgemeinmedizin, die als AME tätig sind

- a) Die zuständige Aufsichtsbehörde eines Mitgliedstaates benachrichtigt die Agentur und die zuständigen Aufsichtsbehörden anderer Mitgliedstaaten, wenn die flugmedizinischen Untersuchungen für die LAPL in ihrem Hoheitsgebiet von Ärzten für Allgemeinmedizin durchgeführt werden können.
- b) Die zuständige Aufsichtsbehörde eines solchen Mitgliedstaates führt ein Verzeichnis aller Ärzte für Allgemeinmedizin, die auf dessen Hoheitsgebiet als AME tätig sind. Dieses Verzeichnis wird den anderen Mitgliedstaaten und der Agentur auf Verlangen vorgelegt.

AR.MED.245 Fortlaufende Aufsicht über AME und Ärzte für Allgemeinmedizin

Bei der Erstellung des laufenden Aufsichtsprogramms gemäß AR.GEN.305 berücksichtigt die zuständige Aufsichtsbehörde die Anzahl der AME und Ärzte für Allgemeinmedizin, die ihre Rechte in dem Hoheitsgebiet ausüben, in dem sie die Aufsicht ausübt.

AR.MED.250 Einschränkung, Aussetzung oder Widerruf eines AME-Zeugnisses

- a) Die zuständige Aufsichtsbehörde beschränkt oder widerruft ein AME-Zeugnis bzw. setzt dieses aus:
 - (1) wenn der AME die einschlägigen Anforderungen nicht länger erfüllt;
 - (2) wenn die Kriterien für eine Zertifizierung bzw. fortgesetzte Zertifizierung nicht länger erfüllt sind;
 - (3) bei mangelhafter Führung flugmedizinischer Aufzeichnungen oder Vorlage falscher Daten oder Informationen;
 - (4) im Falle einer Fälschung medizinischer Berichte, Zeugnisse oder Unterlagen;
 - (5) im Falle einer Verheimlichung von Sachverhalten im Zusammenhang mit einem Antrag auf ein Tauglichkeitszeugnis oder mit einem Inhaber eines Tauglichkeitszeugnisses oder falscher oder betrügerischer Erklärungen gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde;
 - (6) im Falle der Nichtbehebung von Feststellungen eines Audits der AME-Praxis und
 - (7) auf Verlangen des zertifizierten AME.
- b) Das Zeugnis eines AME wird automatisch in den folgenden Fällen widerrufen:
 - (1) Widerruf der medizinischen Zulassung zum Praktizieren oder
 - (2) Streichung aus dem Arztregister.

AR.MED.255 Durchsetzungsmaßnahmen

Werden im Rahmen der Aufsicht oder in anderer Weise Anhaltspunkte für eine Nichteinhaltung seitens eines AeMC, AME oder Arztes für Allgemeinmedizin festgestellt, überprüft die lizenzierende Behörde die von diesem AeMC, AME oder Arzt für Allgemeinmedizin ausgestellten Tauglichkeitszeugnisse und kann sie für ungültig erklären, wenn dies zur Gewährleistung der Flugsicherheit notwendig ist.

ABSCHNITT III – TAUGLICHKEITSZEUGNISSE

AR.MED.315 Überprüfung von Untersuchungsberichten

Die lizenzierende Behörde

- a) überprüft von AeMC, AME und Ärzten für Allgemeinmedizin eingegangene Untersuchungs- und Bewertungsberichte und weist sie auf Inkonsistenzen, Irrtümer oder Fehler beim Bewertungsverfahren hin, und
- b) unterstützt AME und AeMC auf Verlangen bezüglich ihrer Entscheidung über die flugmedizinische Tauglichkeit in strittigen Fällen.

AR.MED.325 Verfahren für die Zweitüberprüfung

Die zuständige Aufsichtsbehörde erarbeitet ein Verfahren für die Überprüfung von grenzwertigen und strittigen Fällen mit unabhängigen medizinischen Gutachtern mit Erfahrung in der flugmedizinischen Praxis, um die Tauglichkeit eines Antragstellers zwecks Ausstellung eines Tauglichkeitszeugnisses zu überprüfen und diesbezügliche Empfehlungen zu geben.

ANLAGE I ZU ANHANG II TEIL BEHÖRDLICHE ANFORDERUNGEN (AR)

FLUGBESATZUNGLIZENZ

Die von einem Mitgliedstaat gemäß diesem Teil-FCL ausgestellte Flugbesatzungslizenz genügt den folgenden Anforderungen:

- a) Inhalt. Die angegebene Elementnummer wird stets in Verbindung mit der Überschrift des Elements angegeben. Elemente I bis XI sind die „ständigen“ Elemente und Elemente XII bis XIV sind die „variablen“ Elemente, die auf einem getrennten oder abtrennbaren Teil des Vordrucks erscheinen können. Getrennte oder abtrennbare Teile müssen deutlich als Teil der Lizenz erkennbar sein.
- (1) Ständige Elemente:
- (I) Ausstellendes Land;
 - (II) Titel der Lizenz;
 - (III) Fortlaufende Nummer der Lizenz, beginnend mit dem UN-Ländercode des Landes, das die Lizenz ausstellt, gefolgt von „FCL“ und einem Code aus Zahlen und/oder Buchstaben in arabischen Ziffern und lateinischen Schriftzeichen;
 - (IV) vollständiger Name des Inhabers der Lizenz (in lateinischer Schrift, auch wenn die Schrift der Landessprache(n) nicht auf dem lateinischen Alphabet beruht);
 - (IVa) Geburtsdatum;
 - (V) Anschrift des Inhabers;
 - (VI) Staatsangehörigkeit des Inhabers;
 - (VII) Unterschrift des Inhabers;
 - (VIII) zuständige Aufsichtsbehörde und, falls erforderlich, Bedingungen, unter denen die Lizenz erteilt wurde;
 - (IX) Zertifizierung der Gültigkeit und Autorisierung für die gewährten Rechte;
 - (X) Unterschrift des die Lizenz ausstellenden Beamten und Datum der Erteilung und
 - (XI) Siegel oder Stempel der zuständigen Behörde.
- (2) Variable Elemente
- (XII) Berechtigungen und Zeugnisse: Klasse, Typ, Lehrberechtigung usw. mit Ablaufdatum. Sprechfunkrechte (Radio Telephony, R/T) können auf dem Lizenzvordruck oder auf einem getrennten Zeugnis eingetragen werden;
 - (XIII) Bemerkungen: spezielle Vermerke im Zusammenhang mit Einschränkungen und Vermerke für Rechte, einschließlich Vermerken für die Sprachkompetenz, und
 - (XIV) sonstige von der zuständigen Aufsichtsbehörde verlangte Angaben (z. B. Geburtsort).

- b) Material. Das Papier oder sonstiges verwendetes Material muss Veränderungen oder Radierungen verhindern oder leicht erkennbar machen. Einträge oder Streichungen im Vordruck müssen von der zuständigen Aufsichtsbehörde deutlich autorisiert sein.
- c) Sprache. Lizenzen müssen in der/den Landessprache(n) und in englischer Sprache und denjenigen weiteren Sprachen abgefasst sein, die die zuständige Aufsichtsbehörde für zweckmäßig hält.

Titelseite

<p>Name und Logo der zuständigen Aufsichtsbehörde (Englisch und ggf. sonstige von der zuständigen Aufsichtsbehörde festgelegte Sprache(n))</p> <p>EUROPÄISCHE UNION (nur Englisch)</p> <p>FLUGBESATZUNGLIZENZ (Englisch und ggf. sonstige von der zuständigen Aufsichtsbehörde festgelegte Sprache(n))</p> <p>Erteilt gemäß Teil-FCL Diese Lizenz entspricht ICAO-Standards, außer bei LAPL-Rechten (Englisch und ggf. sonstige von der zuständigen Aufsichtsbehörde festgelegte Sprache(n))</p> <p>EASA-Vordruck 141 Ausgabe 1</p>	<p>Anforderungen</p> <p>„Europäische Union“ ist bei Nicht-EU- Mitgliedsstaaten zu streichen</p> <p>Alle Seiten müssen die Größe ein Achtel A4 haben</p>
---	---

I	Ausstellendes Land	Anforderungen
III	Lizenznummer	Die fortlaufende Nummer der Lizenz beginnt immer mit dem UN-Ländercode des Staates, der die Lizenz erteilt, gefolgt von „FCL“.
IV	Name und Vorname des Inhabers	
IVa	Geburtsdatum (siehe Anweisungen)	Es ist das vollständige Standard-Datumsformat zu verwenden, d. h. Tag/Monat/Jahr (z. B. 21/01/1995)
XIV	Geburtsort	
V	Anschrift des Inhabers: Straße, Ort, Bereich, Postleitzahl	
VI	Staatsangehörigkeit	
VII	Unterschrift des Inhabers	
VIII	Ausstellende zuständige Aufsichtsbehörde z. B.: Diese CPL(A) wurde auf der Grundlage einer von (Drittland) ausgestellten ATPL erteilt	
X	Unterschrift des Ausstellers und Datum	
XI	Siegel oder Stempel der zuständigen Aufsichtsbehörde	

II	Titel von Lizenzen, Datum der Ersterteilung und Ländercode	Abkürzungen werden wie in Teil-FCL verwendet (z. B. PPL(H), ATPL(A), usw.) Es ist das vollständige Standard-Datumsformat zu verwenden, d. h. Tag/Monat/Jahr (z. B. 21/01/1995)
IX	Gültigkeit: Die mit der Lizenz verbundenen Rechte dürfen nur ausgeübt werden, wenn der Inhaber im Besitz eines gültigen Tauglichkeitszeugnisses für die jeweiligen Rechte ist. Zum Zwecke der Identifizierung des Lizenzinhabers muss ein Dokument mit einem Foto mitgeführt werden.	Dieses Dokument ist nicht festgelegt, jedoch genügt außerhalb des Landes der Lizenzerteilung ein Reisepass.
XII	Sprechfunkrechte: Der Inhaber dieser Lizenz besitzt die nachgewiesene Kompetenz für die Bedienung von Sprechfunkausrüstung an Bord von Luftfahrzeugen in (Sprache(n) angeben).	
XIII	Bemerkungen: Sprachkenntnisse: (Sprache(n)/Ebene/Gültigkeitsfrist)	Alle weiteren erforderlichen Lizenzierungsinformationen sowie Rechte, wie von ICAO-, EG- oder EU-Richtlinien/Verordnungen festgelegt, sind hier einzutragen. Sprachkompetenzvermerk(e), Ebene und Gültigkeitsfrist sind ebenfalls anzugeben. Im Falle von LAPL: LAPL nicht gemäß ICAO-Standards erteilt

Anforderungen

XII Berechtigungen, Zeugnisse und Rechte	
Klasse/Muster/IR	Bemerkungen und Einschränkungen
Lehrberechtigter	
Prüfer	

Diese Seiten sind für die Verwendung durch die zuständige Aufsichtsbehörde oder den speziell hierzu ermächtigten Prüfer für die Eintragung von Anforderungen nach der erstmaligen Erteilung von Berechtigungen bzw. bei der Erneuerung abgelaufener Berechtigungen bestimmt.

Ersteintragungen von Berechtigungen und Rechten im Zusammenhang mit Lehrberechtigungen und Prüferzeugnissen werden stets von der zuständigen Aufsichtsbehörde vorgenommen. Eine Verlängerung oder Erneuerung von Berechtigungen oder Zeugnissen wird von der zuständigen Aufsichtsbehörde oder speziell ermächtigten Prüfern vorgenommen.

Einschränkungen hinsichtlich des Betriebs werden in der Spalte Bemerkungen/Einschränkungen entsprechend der betreffenden eingeschränkten Rechte vorgenommen, z. B. praktische IR-Prüfung mit Kopilot abgelegt, eingeschränkte Ausbildungsberechtigung für 1 Luftfahrzeugmuster.

Seite 5, 6 und 7:

Nicht validierte Berechtigungen werden von der zuständigen Aufsichtsbehörde spätestens 5 Jahre nach der letzten Verlängerung aus der Lizenz entfernt.

XII / XIII

Berechtigung	Datum der Berechtigungsprüfung	Datum der IR-Prüfung	Gültig bis	Prüferzeugnis Nr.	Unterschrift des Prüfers	

In dieser Lizenz verwendete Abkürzungen		
		z. B. ATPL (Airline Transport Pilot Licence, Lizenz für Verkehrspiloten), CPL (Commercial Pilot Licence, Lizenz für Berufspiloten), IR (Instrument Rating, Instrumentenflugberechtigung), R/T (Radio Telephony, Sprechfunk), MEP (Multi-engine Piston Aeroplanes, mehrmotorige Flugzeuge mit Kolbentriebwerk), FI (Flight Instructor, Fluglehrer), TRE (Type Rating Examiner, Prüfer für Musterberechtigungen) usw.

EASA-Vordruck 141 Ausgabe 1

ANLAGE II ZU ANHANG II TEIL BEHÖRDLICHE ANFORDERUNGEN (AR)

EASA-STANDARD-FORMBLATT FÜR FLUGBEGLEITERBESCHEINIGUNGEN

Für in einem Mitgliedstaat gemäß Teil-CC ausgestellte Flugbegleiterbescheinigungen gelten folgende Spezifikationen:

<p style="text-align: center;">1. FLUGBEGLEITERBESCHEINIGUNG Ausgestellt gemäß Teil-CC</p> <p>2. Referenznummer:</p> <p>3. Ausstellendes Land:</p> <p>4. Vollständiger Name des Inhabers:</p> <p>5. Geburtsdatum und -ort:</p> <p>6. Staatsangehörigkeit:</p> <p>7. Unterschrift des Inhabers:</p> <p>8. Zuständige Aufsichtsbehörde:</p> <p>9. Ausstellende Stelle: <i>Dienstsiegel, Stempel oder Logo der Behörde</i></p> <p>10. Unterschrift des ausstellenden Beamten:</p> <p>11. Datum der Ausstellung:</p> <p>12. Der Inhaber darf die Rechte, als Flugbegleiter auf Luftfahrzeugen tätig zu sein, die der gewerbsmäßigen Beförderung dienen, nur ausüben, wenn er die Anforderungen gemäß Teil-CC bezüglich der ständigen Tauglichkeit und gültiger Luftfahrzeugmuster-Qualifikationen erfüllt.</p> <p>EASA-Vordruck 142 Ausgabe 1</p>
--

1. FLUGBEGLEITERBESCHEINIGUNG

Ausgestellt gemäß Teil-CC

<p>2. Referenznummer:</p> <p>3. Ausstellendes Land:</p> <p>4. Vollständiger Name des Inhabers:</p> <p>5. Geburtsdatum und -ort:</p> <p>6. Staatsangehörigkeit:</p> <p>7. Unterschrift des Inhabers:</p> <p>8. Zuständige Aufsichtsbehörde:</p> <p>9. Ausstellende Stelle: <i>Dienstsiegel, Stempel oder Logo der Behörde</i></p> <p>10. Unterschrift des ausstellenden Beamten:</p> <p>11. Datum der Ausstellung:</p> <p>12. Der Inhaber darf die Rechte, als Flugbegleiter auf Luftfahrzeugen tätig zu sein, die der gewerbsmäßigen Beförderung dienen, nur ausüben, wenn er die Anforderungen gemäß Teil-CC bezüglich der ständigen Tauglichkeit und gültiger Luftfahrzeugmuster-Qualifikationen erfüllt.</p> <p>EASA-Vordruck 142 Ausgabe 1</p>
--

Anleitung:

- a) Die Flugbegleiterbescheinigung muss alle in EASA-Vordruck 142 genannten Elemente gemäß den nachfolgenden Punkten 1 – 12 enthalten.
- b) Das Format muss ein Achtel DIN A4 sein, und das verwendete Material muss Veränderungen oder Radierungen verhindern oder leicht erkennbar machen.
- c) Das Dokument muss in englischer Sprache und denjenigen weiteren Sprachen abgefasst sein, die die zuständige Aufsichtsbehörde für zweckmäßig hält.
- d) Das Dokument muss von der zuständigen Aufsichtsbehörde oder von einer Organisation ausgestellt sein, die für die Ausstellung von Flugbegleiterbescheinigungen zugelassen ist. Im letzteren Fall muss ein Verweis auf die Zulassung durch die zuständige Aufsichtsbehörde des Mitgliedstaates aufgenommen werden.
- e) Die Flugbegleiterbescheinigung wird in allen Mitgliedstaaten anerkannt und braucht bei der Arbeitsaufnahme in einem anderen Mitgliedstaat nicht ausgetauscht zu werden.

Punkt 1: Der Titel „FLUGBEGLEITERBESCHEINIGUNG“ und der Verweis auf Teil-CC.

Punkt 2: Die Referenznummer der Bescheinigung beginnt mit dem UN-Ländercode des Mitgliedstaates, gefolgt von mindestens den beiden letzten Ziffern des Ausstellungsjahres und einer individuellen Kennziffer/Nummer gemäß einem von der zuständigen Aufsichtsbehörde festgelegten Code (z. B. BE-08-XXXX).

Punkt 3: Der Mitgliedstaat, in dem die Flugbegleiterbescheinigung ausgestellt wurde.

Punkt 4: Vollständiger Name (Nachname und Vorname) wie im offiziellen Identitätsdokument des Inhabers angegeben.

Punkt 5 und 6: Geburtsdatum und -ort und Staatsangehörigkeit wie im offiziellen Identitätsdokument des Inhabers angegeben.

Punkt 7: Unterschrift des Inhabers.

Punkt 8: Hier sind nähere Angaben zur zuständigen Aufsichtsbehörde des Mitgliedstaates zu machen, in dem die Bescheinigung ausgestellt wird (vollständiger Name der zuständigen Aufsichtsbehörde, Postanschrift, Dienstsiegel und Logo, falls zutreffend).

Punkt 9: Wenn die zuständige Aufsichtsbehörde die ausstellende Stelle ist, ist „zuständige Aufsichtsbehörde“ einzutragen und das Dienstsiegel bzw. der Stempel anzubringen.

Im Falle einer zugelassenen Organisation sind Einzelheiten zur Identifizierung einzutragen und mindestens der vollständige Name der Organisation, die Postanschrift und ggf. das Logo sowie Folgendes anzugeben:

- a) im Falle eines gewerblichen Luftverkehrsbetreibers die Nummer des Luftverkehrsbetreiberzeugnisses (Air Operator Certificate, AOC) und die genaue Bezeichnung der Zulassungen durch die zuständige Aufsichtsbehörde für die Durchführung von Flugbegleiterschulungen und Ausstellung von Bescheinigungen; oder
- b) im Falle einer zugelassenen Ausbildungseinrichtung die Referenznummer der entsprechenden Zulassung durch die zuständige Aufsichtsbehörde.

Punkt 10: Die Unterschrift des von der ausstellenden Stelle beauftragten Beamten.

Punkt 11: Es ist das vollständige Standard-Datumsformat zu verwenden: d. h. Tag/Monat/Jahr, (z. B. 22/02/2008).

Punkt 12: Der gleiche Satz in englischer Sprache und die vollständige und genaue Übersetzung in denjenigen anderen Sprachen, die die zuständige Aufsichtsbehörde für zweckmäßig hält.

ANLAGE III ZU ANHANG II TEIL BEHÖRDLICHE ANFORDERUNGEN (AR)

**ZEUGNIS FÜR ZUGELASSENE AUSBILDUNGSEINRICHTUNGEN
(APPROVED TRAINING ORGANISATIONS, ATO)**

Europäische Union *
Zuständige Aufsichtsbehörde

ZEUGNIS FÜR ZUGELASSENE AUSBILDUNGSEINRICHTUNG

[NUMMER DES ZEUGNISSES/REFERENZ]

Gemäß der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXXX der Kommission und vorbehaltlich der nachstehenden Bedingungen zertifiziert [zuständige Aufsichtsbehörde] hiermit

[NAME DER AUSBILDUNGSEINRICHTUNG]

[ANSCHRIFT DER AUSBILDUNGSEINRICHTUNG]

als Teil-OR-zertifizierte Ausbildungseinrichtung mit der Berechtigung zur Durchführung von Teil-FCL-Ausbildungslehrgängen, einschließlich der Verwendung von FSTD, wie in der beigefügten Ausbildungslehrgangszulassung aufgeführt.

BEDINGUNGEN:

Dieses Zeugnis ist auf die Rechte und den Umfang der Durchführung von Ausbildungslehrgängen, einschließlich der Verwendung von FSTD, wie in der beigefügten Ausbildungslehrgangszulassung aufgeführt, beschränkt.

Dieses Zeugnis ist gültig, solange die zugelassene Einrichtung Teil-OR, Teil-FCL und sonstige einschlägige Vorschriften erfüllt.

Vorbehaltlich der Einhaltung der vorstehenden Bedingungen bleibt dieses Zeugnis gültig, solange es nicht zurückgegeben, ersetzt, eingeschränkt, ausgesetzt oder widerrufen wird.

Datum der Ausstellung:

Unterschrift:

[Zuständige Aufsichtsbehörde]

* „Europäische Union“ ist bei Nicht-EU-Mitgliedsstaaten zu streichen

EASA-VORDRUCK 143 Ausgabe 1 – Seite 1/2

ZEUGNIS ALS ZUGELASSENE AUSBILDUNGSEINRICHTUNG

ZULASSUNG FÜR DIE DURCHFÜHRUNG VON AUSBILDUNGSLEHRGÄNGEN

Anhang zum ATO-Zeugnis Nr.:

[NUMMER DES ZEUGNISSES/REFERENZ]

[NAME DER AUSBILDUNGSEINRICHTUNG]

wurde die Berechtigung erteilt, die nachfolgenden Teil-FCL-Ausbildungslehrgänge anzubieten und durchzuführen und die nachfolgenden FSTD zu verwenden:

Ausbildungslehrgang	Verwendete FSTD, einschließlich Buchstabencode ⁽¹⁾

⁽¹⁾ wie auf der Qualifikationsbescheinigung angegeben

Diese Ausbildungslehrgangszulassung bleibt gültig, solange:

- a) das ATO-Zeugnis nicht zurückgegeben, ersetzt, eingeschränkt, ausgesetzt oder widerrufen wird, und
- b) alle Betriebsabläufe gemäß Teil-OR, Teil-FCL und sonstigen einschlägigen Vorschriften und, falls zutreffend, den in den Unterlagen der Einrichtung festgelegten Verfahren, wie gemäß Teil-OR erforderlich, durchgeführt werden.

Datum der Ausstellung:

Unterschrift: [Zuständige Aufsichtsbehörde]

Für den Mitgliedstaat/EASA

EASA-VORDRUCK 143 Ausgabe 1 – Seite 2/2

ANLAGE IV ZU ANHANG II TEIL BEHÖRDLICHE ANFORDERUNGEN (AR)

QUALIFIKATIONSBESCHEINIGUNG FÜR FLUGSIMULATIONSÜBUNGSGERÄT

Einleitung

Für die FSTD-Qualifikationsbescheinigung ist EASA-Vordruck 145 zu verwenden. Dieses Dokument muss die FSTD-Spezifikation, einschließlich eventueller Einschränkungen und Sondergenehmigungen oder -zulassungen, wie für die entsprechenden FSTD erforderlich, enthalten. Die Qualifikationsbescheinigung muss in Englisch und ggf. sonstigen von der zuständigen Aufsichtsbehörde festgelegten Sprachen abgefasst sein.

Bei umrüstbaren FSTD ist eine getrennte Qualifikationsbescheinigung für jedes Luftfahrzeugmuster erforderlich. Für unterschiedliche Triebwerks- und Ausrüstungsausstattungen an einem FSTD sind keine getrennten Qualifikationsbescheinigungen erforderlich. Alle Qualifikationsbescheinigungen müssen mit einer Seriennummer mit einem vorangesetzten Buchstabencode versehen sein, der nur für das jeweilige FSTD gilt. Der Buchstabencode darf nur für die jeweilige zuständige ausstellende Aufsichtsbehörde gelten.

Europäische Union *
Zuständige Aufsichtsbehörde

QUALIFIKATIONS BESCHEINIGUNG FÜR FLUGSIMULATIONSÜBUNGSGERÄT

REFERENZ:

Gemäß der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXXX der Kommission und vorbehaltlich der nachstehenden Bedingungen zertifiziert [zuständige Aufsichtsbehörde] hiermit

FSTD [TYP UND BUCHSTABENCODE]
in [ANSCHRIFT DER ORGANISATION]

die Einhaltung der Qualifikationsanforderungen gemäß Teil-OR, vorbehaltlich der Bedingungen der beigefügten FSTD-Spezifikation.

Diese Qualifikationsbescheinigung bleibt gültig, solange das FSTD und der Inhaber der Qualifikationsbescheinigung die einschlägigen Anforderungen von Teil-OR erfüllen und solange die Qualifikationsbescheinigung nicht zurückgegeben, ersetzt, ausgesetzt oder widerrufen wird.

Datum der Ausstellung:.....

Unterschrift:.....

* „Europäische Union“ ist bei Nicht-EU-Mitgliedsstaaten zu streichen

EASA-Vordruck 145 Ausgabe 1 – Seite 1/2

[Zuständige Aufsichtsbehörde]

FSTD-QUALIFIKATIONSBESCHEINIGUNG: [Referenz]

FSTD-SPEZIFIKATIONEN

- A. Baumuster oder Variante des Luftfahrzeugs:
- B. FSTD-Qualifikationsstufe:
- C. Primäres Referenzdokument:
- D. Optisches System:
- E. Bewegungssystem:
- F. Triebwerksausstattung:
- G. Instrumentenausstattung:
- H. ACAS-Ausstattung:
- I. Windscherung:
- J. Weitere Leistungsmerkmale:
- K. Einschränkungen oder Beschränkungen:

L. Leitlinien für Ausbildung, Tests und Überprüfungen	
CAT I	RVR m DH ft
CAT II	RVR m DH ft
CAT III (niedrigstes Minimum)	RVR m DH ft
LVTO	RVR m
Flugerfahrung	
IFR-Ausbildung/Überprüfung	/
Musterberechtigung	
Befähigungsüberprüfungen	
Automatischer Anflug	
Automatische Landung/System zur Steuerung des Ausrollens	/
ACAS I / II	/
Windscherungs-Warnsystem/Windscherungsvorhersage	/
Weterradar	
HUD / HUGS	/
FANS	
GPWS/EGPWS	/

L. Leitlinien für Ausbildung, Tests und Überprüfungen	
ETOPS-Fähigkeit	
GPS	
Sonstige	

Datum der Ausstellung:.....

Unterschrift:.....

Für den Mitgliedstaat/EASA

EASA-Vordruck 145 Ausgabe 1 – Seite 2/2

ANLAGE V ZU ANHANG II TEIL BEHÖRDLICHE ANFORDERUNGEN (AR)

ZEUGNIS FÜR FLUGMEDIZINISCHE ZENTREN (Aero-Medical Centres, AeMC)

Europäische Union *

Zuständige Aufsichtsbehörde

ZEUGNIS FÜR FLUGMEDIZINISCHES ZENTRUM

REFERENZ:

Gemäß der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXXX der Kommission und vorbehaltlich der nachstehenden Bedingungen zertifiziert [zuständige Aufsichtsbehörde] hiermit

[NAME DER ORGANISATION]

[ANSCHRIFT DER ORGANISATION]

als Teil-OR-zertifiziertes flugmedizinisches Zentrum mit den Rechten und dem Tätigkeitsbereich wie in den beigefügten Zulassungsbedingungen genannt.

BEDINGUNGEN:

1. Dieses Zeugnis ist auf das im Abschnitt über den Umfang der Zulassung im genehmigten Handbuch der Organisation Angegebene beschränkt.
2. Dieses Zeugnis erfordert die Einhaltung der in der Dokumentation der Organisation genannten Verfahren wie in Teil-OR vorgeschrieben.
3. Dieses Zeugnis bleibt vorbehaltlich der Einhaltung der Anforderungen von Teil-OR gültig, solange es nicht zurückgegeben, ersetzt, ausgesetzt oder widerrufen wird.

Datum der Ausstellung.....Unterschrift:.....

* „Europäische Union“ ist bei Nicht-EU-Mitgliedsstaaten zu streichen

EASA-Vordruck 146 Ausgabe 1

ANLAGE VI ZU ANHANG II TEIL BEHÖRDLICHE ANFORDERUNGEN (AR)

STANDARDFORMULAR EASA-TAUGLICHKEITSZEUGNIS

Das Tauglichkeitszeugnis muss den folgenden Spezifikationen genügen:

- a) Inhalt
- (1) Land, in dem das Tauglichkeitszeugnis ausgestellt wurde (I)
 - (2) Klasse des Tauglichkeitszeugnisses (II)
 - (3) Nummer der Zeugnisses, beginnend mit dem UN-Ländercode des ausstellenden Landes der lizenzierenden Behörde, gefolgt von einem Code aus Zahlen und/oder Buchstaben in arabischen Ziffern und lateinischen Schriftzeichen (III)
 - (4) Name des Inhabers (IV)
 - (5) Staatsangehörigkeit des Inhabers (VI)
 - (6) Geburtsdatum des Inhabers: (TT/MM/JJJJ) (XIV)
 - (7) Unterschrift des Inhabers (VII)
 - (8) Einschränkung(en) (XIII)
 - (9) Ablaufdatum des Tauglichkeitszeugnisses (IX) für:
Gewerbsmäßige Beförderung von Personen im Luftverkehr als Einzelpilot Klasse 1,
Sonstiger gewerbsmäßiger Betrieb Klasse 1,
Klasse 2,
LAPL
 - (10) Datum der medizinischen Untersuchung
 - (11) Datum des letzten Elektrokardiogramms
 - (12) Datum des letzten Audiogramms
 - (13) Ausstellungsdatum und Unterschrift des AME, der das Zeugnis ausstellt (X). Der Arzt für Allgemeinmedizin und/oder medizinische Gutachter können in diesem Feld eingetragen werden, wenn sie gemäß der nationalen Gesetzgebung des Mitgliedstaates, in dem das Zeugnis ausgestellt wird, die Berechtigung zur Ausstellung von Tauglichkeitszeugnissen besitzen.
 - (14) Siegel oder Stempel (XI)
- b) Material: Das Papier oder sonstiges verwendetes Material muss Veränderungen oder Radierungen verhindern oder leicht erkennbar machen. Einträge oder Streichungen im Vordruck müssen von der lizenzierenden Aufsichtsbehörde deutlich autorisiert sein.
- c) Sprache: Lizenzen müssen in der/den Landesprache(n) und in englischer Sprache und denjenigen weiteren Sprachen abgefasst sein, die die lizenzierende Aufsichtsbehörde für zweckmäßig hält.
- d) Alle Daten im Tauglichkeitszeugnis müssen im Format TT/MM/JJJJ angegeben werden.
- e) Ein Standardformular des EASA-Tauglichkeitszeugnisses ist in dieser Anlage enthalten.

LOGO		
NAME DER ZUSTÄNDIGEN AUF SICHTSBEHÖRD E		
Klasse 1/2/LAPL LANDESSPRACHE(N) TAUGLICHKEITSZEUGNIS		
FÜR EINE FLUGBESATZUNGLIZENZ		

I	Landessprache(n)/ <i>lizenzierende Aufsichtsbehörde</i>
III	Landessprache(n):/Nummer des Zeugnisses, beginnend mit dem <u>UN</u> -Ländercode des Landes der lizenzierenden Behörde, gefolgt von einem Code aus Zahlen und/oder Buchstaben in arabischen Ziffern und lateinischen Schriftzeichen
IV	Landessprache(n):/ <i>Name und Vorname des Inhabers:</i>
XIV	Landessprache(n):/ <i>Geburtsdatum: (TT/MM/JJJJ)</i>
VI	Landessprache(n)/ <i>Staatsangehörigkeit:</i>
VII	Landessprache(n):/ <i>Unterschrift des Inhabers:</i>
2	

XIII Landessprache(n)/*Einschränkungen:*

Code.

Beschreibung:

1.1.1.

X Landessprache(n)/**Datum der Ausstellung:*

(TT/MM/JJJJ)

Unterschrift des ausstellenden AME /*(des Arztes für
Allgemeinmedizin)/(des medizinischen Gutachters):*

XI Landessprache(n)/*Stempel:*

IX. Landesspr./ Ablaufdatum dieses Zeugnisses	Gewerbsmäßige Beförderung von Personen im Luftverkehr als Einzelpilot Klasse 1 (TT/MM/JJJJ)		
	Klasse 1 (TT/MM/JJJJ)		
	Klasse 2 (TT/MM/JJJJ)		
	LAPL (TT/MM/JJJJ)		
Landesspr./Untersuchungsdatum: (TT/MM/JJJJ)			
MED.A.020 Abnahme der medizinischen Tauglichkeit			
a) Lizenzinhaber dürfen die Rechte in Verbindung mit ihrer Lizenz und damit zusammenhängenden Berechtigungen oder Zeugnissen nicht ausüben, wenn sie: <ol style="list-style-type: none"> (1) sich einer Abnahme ihrer Tauglichkeit bewusst sind, die es ihnen unmöglich machen könnte, diese Rechte sicher auszuüben; (2) rezeptpflichtige oder nicht rezeptpflichtige Arzneimittel einnehmen, die die sichere Ausübung der Rechte der entsprechenden Lizenz beeinträchtigen könnten, oder (3) sich einer ärztlichen, chirurgischen oder sonstigen Behandlung unterziehen, die die Flugsicherheit beeinträchtigen könnte. 			
b) Lizenzinhaber müssen sich zudem ohne unangemessene Verzögerung flugmedizinisch beraten lassen, wenn sie: <ol style="list-style-type: none"> (1) sich einem chirurgischen Eingriff oder einer invasiven Behandlung unterziehen; (2) mit der regelmäßigen Einnahme von Arzneimitteln begonnen haben; (3) eine erhebliche Verletzung erlitten haben, die es ihnen unmöglich macht, als Mitglied einer Flugbesatzung tätig zu sein; (4) an einer erheblichen Erkrankung gelitten haben, die es ihnen unmöglich machte, als Mitglied einer Flugbesatzung tätig zu sein; (5) schwanger sind; (6) stationär aufgenommen wurden oder (7) erstmals Korrekturlinsen tragen müssen. 			
4			

* Das Ausstellungsdatum ist das Datum, an dem das Zeugnis ausgestellt und unterzeichnet wurde.

EASA-Vordruck 147 Ausgabe 1

ANHANG III TEIL ORGANISATIONSBEZOGENE ANFORDERUNGEN (OR)

TEILABSCHNITT GEN – ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN

ABSCHNITT I – ALLGEMEINES

OR.GEN.105 Zuständige Aufsichtsbehörde

Für die Zwecke dieses Teils ist die zuständige Aufsichtsbehörde, die die Aufsicht ausübt über:

- (1) Organisationen, die einer Zertifizierungsverpflichtung unterliegen:
 - i) für Organisationen, die ihren Hauptgeschäftssitz in einem Mitgliedstaat haben, die von diesem Mitgliedstaat bestimmte Aufsichtsbehörde;
 - ii) für Organisationen, die ihren Hauptgeschäftssitz in einem Drittland haben, die Agentur;
- (2) FSTD:
 - i) die Agentur für:
 - außerhalb des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten befindliche FSTD und
 - innerhalb des Hoheitsgebiets von Mitgliedstaaten befindliche und von Organisationen, deren Hauptgeschäftssitz in einem Drittland liegt, betriebene FSTD;
 - ii) für innerhalb des Hoheitsgebiets von Mitgliedstaaten befindliche und von Organisationen, deren Hauptgeschäftssitz in einem Mitgliedstaat liegt, betriebene FSTD die von dem Mitgliedstaat, in dem die die FSTD betreibende Organisation ihren Hauptgeschäftssitz hat, gemäß Artikel 4 dieser Verordnung bestellte Aufsichtsbehörde oder die Agentur, falls der betreffende Mitgliedstaat dies beantragt.

OR.GEN.115 Antrag auf ein Zeugnis als Organisation

- a) Anträge auf ein Zeugnis als Organisation oder eine Änderung an einem bestehenden Zeugnis werden in der von der zuständigen Aufsichtsbehörde festgelegten Form und Weise unter Beachtung der einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 und ihrer Durchführungsbestimmungen gestellt.
- b) Antragsteller für ein Erstzeugnis legen der zuständigen Aufsichtsbehörde Nachweise darüber vor, in welcher Weise sie die Anforderungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 und ihren Durchführungsbestimmungen erfüllen werden. Diese Nachweise enthalten ein Verfahren, in dem beschrieben ist, wie Änderungen, für die keine vorherige Genehmigung erforderlich ist, behandelt und der zuständigen Aufsichtsbehörde gemeldet werden.

OR.GEN.120 Nachweisverfahren

- a) Eine Organisation kann alternative Nachweisverfahren zu den von der Agentur angenommen verwenden, um die Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 und ihrer Durchführungsbestimmungen nachzuweisen.
- b) Wenn eine Organisation Nachweisverfahren verwenden möchte, die eine Alternative zu den von der Agentur angenommenen AMC darstellen, um die Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 und ihrer Durchführungsbestimmungen nachzuweisen, legt sie der zuständigen Aufsichtsbehörde vor der Umsetzung eine vollständige Beschreibung der

alternativen Nachweisverfahren vor. Die Beschreibung enthält alle eventuell relevanten Änderungen von Handbüchern oder Verfahren sowie eine Bewertung, mit der nachgewiesen wird, dass die Durchführungsbestimmungen erfüllt werden.

Die Organisation kann diese alternativen Nachweisverfahren vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde und nach Eingang der gemäß AR.GEN.120 Buchstabe d vorgeschriebenen Benachrichtigung umsetzen.

OR.GEN.125 Zulassungsbedingungen und Rechte einer Organisation

Zertifizierte Organisationen halten den Geltungsbereich und die Rechte ein, die in den Bedingungen der Zulassung festgelegt sind, die dem Zeugnis der Organisation beigelegt sind.

OR.GEN.130 Änderungen bei Organisationen

a) Bei Änderungen, die Folgendes betreffen:

- (1) den Geltungsbereich des Zeugnisses oder die Bedingungen der Zulassung einer Organisation oder
- (2) eines der Elemente des Managementsystems der Organisation, wie in OR.GEN.200 Buchstabe a Absatz 1 und Buchstabe a Absatz 2 vorgeschrieben,

wird die vorherige Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde eingeholt.

b) Bei Änderungen, die einer vorherigen Genehmigung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 und ihren Durchführungsbestimmungen bedürfen, beantragt die Organisation eine Genehmigung bei der zuständigen Aufsichtsbehörde. Der Antrag wird vor der Umsetzung solcher Änderungen gestellt, um es der zuständigen Aufsichtsbehörde zu ermöglichen, die fortgesetzte Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 und ihrer Durchführungsbestimmungen zu überprüfen und, falls erforderlich, das Zeugnis als Organisation und damit zusammenhängende Zulassungsbedingungen zu ändern.

Die Organisation legt der zuständigen Aufsichtsbehörde einschlägige Unterlagen vor.

Die Änderung darf erst nach der formellen Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde gemäß AR.GEN.330 umgesetzt werden.

Die Organisation arbeitet ggf. während solcher Änderungen gemäß den von der zuständigen Aufsichtsbehörde vorgeschriebenen Bedingungen.

c) Alle Änderungen, die keiner vorherigen Genehmigung bedürfen, werden gemäß dem von der zuständigen Aufsichtsbehörde nach AR.GEN.310 Buchstabe c festgelegten Verfahren behandelt und dieser mitgeteilt.

OR.GEN.135 Fortlaufende Gültigkeit

a) Das Zeugnis der Organisation bleibt gültig, sofern:

- (1) Die Organisation weiterhin die einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 und ihrer Durchführungsbestimmungen unter Berücksichtigung der Bestimmungen bezüglich der Behandlung von Feststellungen gemäß OR.GEN.150 erfüllt;
- (2) der zuständigen Aufsichtsbehörde Zugang zu der Organisation gemäß OR.GEN.140 gewährt wird, damit sie sich von der fortgesetzten Einhaltung der einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 und ihrer Durchführungsbestimmungen überzeugen kann, und
- (3) es nicht zurückgegeben oder widerrufen wird.

- b) Nach Widerruf oder Rückgabe wird das Zeugnis unverzüglich an die zuständige Aufsichtsbehörde zurückgegeben.

OR.GEN.140 Zugang

Für die Zwecke einer Überprüfung der Einhaltung der einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 und ihrer Durchführungsbestimmungen gewährt die Organisation Zugang zu allen Anlagen, Luftfahrzeugen, Dokumenten, Aufzeichnungen, Daten, Verfahren und sonstigem für ihre Tätigkeit relevantem Material, das einer Zertifizierung unterliegt, sei es extern an Dritte vergeben oder nicht, für alle Personen, die autorisiert wurden von:

- a) der zuständigen Aufsichtsbehörde gemäß OR.GEN.105 oder
b) der gemäß den Bestimmungen von AR.GEN.300 Buchstabe d, AR.GEN.300 Buchstabe e oder AR.RAMP handelnden Behörde.

OR.GEN.150 Feststellungen

Nach Erhalt einer Benachrichtigung über Feststellungen:

- a) geht die Organisation der Grundursache für die Nichteinhaltung nach;
b) erstellt die Organisation einen Abhilfeplan und
c) weist die Organisation zur Zufriedenheit der zuständigen Aufsichtsbehörde innerhalb einer mit dieser Behörde vereinbarten Frist gemäß AR.GEN.350 Buchstabe d die Umsetzung der Abhilfemaßnahmen nach.

OR.GEN.155 Sofortige Reaktion auf ein Sicherheitsproblem

Die Organisation setzt Folgendes um:

- a) von der zuständigen Aufsichtsbehörde auferlegte Sicherheitsmaßnahmen gemäß AR.GEN.135 Buchstabe c und
b) einschlägige obligatorische, von der Agentur herausgegebene Sicherheitsinformationen, einschließlich Lufttüchtigkeitsanweisungen und Sicherheitsrichtlinien.

OR.GEN.160 Meldung von Ereignissen

- a) Die Organisation meldet der zuständigen Aufsichtsbehörde und jeder sonstigen Organisation, deren Benachrichtigung das Land des Betreibers verlangt, alle Unfälle, schweren Störungen und Ereignisse wie in der Verordnung (EU) Nr. 996/2010⁴ und Richtlinie 2003/42/EG⁵ definiert.
b) Unbeschadet von Absatz a meldet die Organisation der zuständigen Aufsichtsbehörde und der Organisation, die für die Konstruktion des Luftfahrzeugs verantwortlich ist, alle Störungen, Fehlfunktionen, technischen Mängel, Überschreitungen technischer Beschränkungen, Ereignisse, die auf ungenaue, unvollständige oder mehrdeutige Informationen in den Betriebseignungsdaten hinweisen, und sonstigen irregulären Bedingungen, die den sicheren Betrieb des Luftfahrzeugs gefährdet haben oder haben könnten und nicht zu einem Unfall oder einer schweren Störung geführt haben.

⁴ Verordnung (EU) Nr. 996/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über die Untersuchung und Verhütung von Unfällen und Störungen in der Zivilluftfahrt und zur Aufhebung der Richtlinie 94/56/EG (Text von Bedeutung für den EWR), *ABl. L 295 vom 12.11.2010*, S. 35–50.

⁵ Richtlinie 2003/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2003 über die Meldung von Ereignissen in der Zivilluftfahrt, *ABl. L 167 vom 4.7.2003*, S. 23–36.

- c) Unbeschadet der Verordnung (EU) Nr. 996/2010 und der Richtlinie 2003/42/EG werden die in Buchstabe a und b genannten Berichte in der von der zuständigen Aufsichtsbehörde festgelegten Form und Weise vorgelegt und enthalten alle der Organisation bekannten Informationen über den Sachverhalt.
- d) Berichte werden sobald wie möglich vorgelegt, in jedem Fall jedoch innerhalb von 72 Stunden, nachdem die Organisation den Sachverhalt festgestellt hat, auf den sich der Bericht bezieht, sofern dies nicht durch außergewöhnliche Umstände verhindert wird.
- e) Soweit relevant, legt die Organisation einen Folgebericht mit Einzelheiten zu den Maßnahmen vor, mit denen sie ähnliche Ereignisse in der Zukunft zu verhindern beabsichtigt, sobald diese Maßnahmen festgelegt wurden. Dieser Bericht wird in der von der zuständigen Aufsichtsbehörde festgelegten Form und Weise vorgelegt.

ABSCHNITT II – MANAGEMENT

OR.GEN.200 Managementsystem

- a) Die Organisation erarbeitet, implementiert und pflegt ein Managementsystem, das Folgendes beinhaltet:
 - (1) klar definierte Linien der Verantwortlichkeit und Rechenschaftspflicht in der gesamten Organisation, einschließlich einer unmittelbaren Sicherheitsrechenschaftspflicht des verantwortlichen Betriebsleiters;
 - (2) eine Beschreibung der allgemeinen Richtlinien und Grundsätze der Organisation bezüglich der Sicherheit, als Sicherheitsrichtlinien bezeichnet;
 - (3) eine Beschreibung der mit den Tätigkeiten der Organisation verbundenen Flugsicherheitsrisiken, ihrer Bewertung und des Managements der damit verbundenen Risiken, einschließlich Maßnahmen zur Senkung des Risikos und zur Überprüfung der Wirksamkeit dieser Maßnahmen;
 - (4) Beschäftigung von Personal, das für die Durchführung seiner Aufgaben ausgebildet und befähigt ist;
 - (5) Dokumentation aller Schlüsselverfahren des Managementsystems, einschließlich eines Verfahrens, das dem Personal seine Verantwortlichkeiten deutlich macht, und des Verfahrens für die Änderung dieser Dokumentation;
 - (6) eine Funktion für die Überwachung der Einhaltung der einschlägigen Anforderungen durch die Organisation. Die Überwachung der Einhaltung beinhaltet ein Feedback-System der Feststellungen an den verantwortlichen Betriebsleiter, um die wirksame Umsetzung eventuell erforderlicher Abhilfemaßnahmen sicherzustellen, und
 - (7) eventuelle zusätzliche Anforderungen, die in den betreffenden Teilabschnitten dieses Teils oder anderer einschlägiger Teile vorgeschrieben sind.
- b) Das Managementsystem ist der Größe der Organisation und der Natur und Komplexität ihrer Tätigkeiten angemessen, wobei die mit diesen Tätigkeiten verbundenen Risiken zu berücksichtigen sind.

OR.GEN.205 Extern vergebene Tätigkeiten

- a) Extern vergebene Tätigkeiten sind alle im Zulassungsumfang der Organisation erfassten Tätigkeiten, die von einer anderen Organisation durchgeführt werden, die entweder selbst

für die Durchführung dieser Tätigkeiten zertifiziert ist oder, falls sie sie nicht zertifiziert ist, mit einer Genehmigung der Organisation arbeitet. Die Organisation stellt sicher, dass - wenn sie einen Teil ihrer Tätigkeiten extern vergibt bzw. einkauft - die extern vergebenen Dienstleistungen bzw. eingekauften Produkte die einschlägigen Anforderungen erfüllen.

- b) Vergibt die zertifizierte Organisation einen Teil ihrer Tätigkeiten an eine Organisation, die nicht selbst für die Durchführung dieser Tätigkeiten gemäß diesem Teil zertifiziert ist, arbeitet die unter Vertrag genommene Organisation mit einer Genehmigung der unter Vertrag nehmenden Organisation. Die unter Vertrag nehmende Organisation stellt sicher, dass die zuständige Aufsichtsbehörde Zugang zu der unter Vertrag genommenen Organisation hat, um sich von der ständigen Einhaltung der einschlägigen Anforderungen überzeugen zu können.

OR.GEN.210 Personelle Anforderungen

- a) Die Organisation bestellt einen verantwortlichen Betriebsleiter, der ermächtigt ist, sicherzustellen, dass alle Tätigkeiten finanziert und gemäß den einschlägigen Anforderungen durchgeführt werden können. Der verantwortliche Betriebsleiter ist für die Einrichtung und Pflege eines wirksamen Managementsystems verantwortlich.
- b) Die Person oder Gruppe von Personen wird von der Organisation bestellt und ist dafür zuständig sicherzustellen, dass die Organisation die einschlägigen Anforderungen stets einhält. Diese Person(en) ist/sind letztlich dem verantwortlichen Betriebsleiter gegenüber rechenschaftspflichtig.
- c) Die Organisation verfügt über ausreichend qualifiziertes Personal für die gemäß den einschlägigen Anforderungen geplanten Aufgaben und durchzuführenden Tätigkeiten.
- d) Die Organisation verfügt über geeignete Aufzeichnungen über Erfahrung, Qualifikation und Schulung, mit denen die Einhaltung von Buchstabe c nachgewiesen werden kann.
- e) Die Organisation stellt sicher, dass sich ihr Personal der Vorschriften und Verfahren bewusst ist, die für die Durchführung seiner Aufgaben von Bedeutung sind.

OR.GEN.215 Anforderungen an die Einrichtung

Die Organisation verfügt über Einrichtungen, die es ihr ermöglichen, alle geplanten Aufgaben und Tätigkeiten gemäß den einschlägigen Anforderungen zu verwalten und durchzuführen.

OR.GEN.220 Führung von Aufzeichnungen

- a) Die Organisation erarbeitet ein Aufzeichnungssystem, das eine angemessene Aufbewahrung und eine verlässliche Rückverfolgbarkeit aller erarbeiteten Tätigkeiten erlaubt und das insbesondere alle in OR.GEN.200 genannten Elemente erfasst.
- b) Das Format der Aufzeichnungen ist in den Verfahren der Organisation festgelegt.
- c) Die Aufzeichnungen werden so aufbewahrt, dass sie vor Beschädigung, Änderung und Diebstahl geschützt sind.

ANHANG III TEIL ORGANISATIONSBEZOGENE ANFORDERUNGEN (OR)

TEILABSCHNITT ATO – ZUGELASSENE AUSBILDUNGSEINRICHTUNGEN

ABSCHNITT I – ALLGEMEINES

OR.ATO.100 Geltungsbereich

In diesem Teilabschnitt sind die Anforderungen festgelegt, die Organisationen erfüllen müssen, die Ausbildungen für Pilotenlizenzen und entsprechende Berechtigungen und Zeugnisse durchführen.

OR.ATO.105 Anwendung

- a) Antragsteller für die Ausstellung eines Zeugnisses als zugelassene Ausbildungseinrichtung (Approved Training Organisation, ATO) legen der zuständigen Aufsichtsbehörde Folgendes vor:
- (1) die nachfolgenden Informationen:
 - i) Name und Anschrift der Ausbildungseinrichtung;
 - ii) Datum des voraussichtlichen Beginns der Tätigkeiten;
 - iii) Angaben zur Person und zu den Qualifikationen des Ausbildungsleiters (Head of Training, HT), der Fluglehrer, der Lehrberechtigten für die Flugsimulationsausbildung und der Theorielehrer;
 - iv) Name und Anschrift der Flugplätze und/oder Betriebsstätten, an denen die Ausbildung durchgeführt werden soll;
 - v) Verzeichnis der für die Ausbildung verwendeten Luftfahrzeuge, einschließlich ihrer Gruppe, ihrer Klasse oder ihres Musters, der Registrierung, der Eigentümer und der Kategorie des Lufttüchtigkeitszeugnisses, falls zutreffend;
 - vi) Verzeichnis der Flugsimulationsübungsgeräte (Flight Simulation Training Devices, FSTD), die die Ausbildungseinrichtung zu verwenden beabsichtigt, falls zutreffend;
 - vii) Art der Ausbildung, die die Ausbildungseinrichtung anbieten möchte, und das entsprechende Ausbildungsprogramm und
 - (2) die Betriebs- und Schulungshandbücher.
- b) Flugprüfungsausbildungseinrichtungen. Unbeschadet Buchstabe a Absatz 1 Ziffer iv und v legen Ausbildungseinrichtungen, die Flugprüfungsausbildungen anbieten, nur Folgendes vor:
- (1) Name und Anschrift der wichtigsten Flugplätze und/oder Betriebsstätte(n), an denen die Ausbildung durchgeführt werden soll, und
 - (2) ein Verzeichnis der Luftfahrzeugmuster oder -kategorien, die für die Flugprüfungsausbildung verwendet werden sollen.
- c) Im Falle einer Änderung des Zeugnisses legen Antragsteller der zuständigen Aufsichtsbehörde die einschlägigen Teile der in Buchstabe a genannten Informationen und Unterlagen vor.

OR.ATO.110 Personelle Anforderungen

- a) Es wird ein HT ernannt. Der HT besitzt umfassende Erfahrung als Lehrberechtigter in den Bereichen, die für die von der ATO angebotene Ausbildung relevant sind, und gute Führungsqualitäten.
- b) Die Zuständigkeiten des HT umfassen Folgendes:
 - (1) Sicherstellung, dass die angebotene Ausbildung Teil-FCL erfüllt und, im Falle einer Flugprüfungsausbildung, dass die einschlägigen Anforderungen von Teil-21 und des Ausbildungsprogramms festgelegt wurden;
 - (2) Sicherstellung einer zufriedenstellenden Integration von Flugausbildung in einem Luftfahrzeug oder einem Flugsimulationsübungsgerät (Flight Simulation Training Device, FSTD) und theoretischem Unterricht und
 - (3) Überwachung des Fortschritts der einzelnen Schüler.
- c) Theorielehrer:
 - (1) besitzen einen praktischen Luftfahrthintergrund in den für die angebotene Ausbildung relevanten Bereichen und haben einen Ausbildungslehrgang in Unterrichtstechniken absolviert oder
 - (2) haben Erfahrung mit der Erteilung von theoretischem Unterricht und einen entsprechenden theoretischen Hintergrund in dem Fach, in dem sie theoretischen Unterricht erteilen werden.
- d) Fluglehrer und Lehrberechtigte für die Flugsimulationsausbildung besitzen die von Teil-FCL geforderten Qualifikationen für die Art der Ausbildung, die sie erteilen.

OR.ATO.120 Führung von Aufzeichnungen

Die nachfolgenden Aufzeichnungen werden für einen Zeitraum von mindestens 3 Jahren nach Abschluss der Ausbildung aufbewahrt:

- a) Einzelheiten der Boden-, Flug- und simulierten Flugausbildung, die die einzelnen Schüler erhalten haben;
- b) ausführliche und regelmäßige Fortschrittsberichte der Lehrberechtigten, einschließlich Bewertungen, und regelmäßige Fortschritts-Flugprüfungen und -Bodenprüfungen, und
- c) Informationen über die Lizenzen und entsprechenden Berechtigungen und Zeugnisse der Schüler, einschließlich der Ablaufdaten von Tauglichkeitszeugnissen und Berechtigungen.

OR.ATO.125 Ausbildungsprogramm

- a) Für jede Art von Ausbildung wird ein Ausbildungsprogramm erstellt und genehmigt.
- b) Das Ausbildungsprogramm erfüllt die Anforderungen von Teil-FCL und, im Falle einer Flugprüfungsausbildung, die einschlägigen Anforderungen von Teil-21.

OR.ATO.130 Ausbildungshandbuch und Betriebshandbuch

- a) Die ATO erstellt und führt ein Ausbildungshandbuch und ein Betriebshandbuch, das die erforderlichen Informationen und Anleitungen enthält, um es Personen zu ermöglichen, ihre Verpflichtungen zu erfüllen und Schülern Anleitung zu geben, wie sie die Anforderungen des Lehrgangs erfüllen können.

- b) Die ATO stellt Mitarbeitern und ggf. Schülern die im Ausbildungshandbuch, Betriebshandbuch und den Zulassungsunterlagen der ATO enthaltenen Informationen zur Verfügung.
- c) Falls die ATO eine Flugprüfungsausbildung durchführen, erfüllt das Betriebshandbuch die in Teil-21 festgelegten Anforderungen an das Flugprüfungsbetriebshandbuch.
- d) Im Betriebshandbuch sind Flugzeitbeschränkungspläne für Fluglehrer, einschließlich maximaler Flugstunden, maximaler Flugdienststunden und Mindestruhezeiten zwischen Unterrichtsaufgaben gemäß Teil-OR Teilanschnitt OPS festgelegt.

OR.ATO.135 Schulflugzeuge und FSTD

- a) Die ATO hat Zugang zu einer geeigneten Flotte von Schulflugzeugen oder FSTD, wie für die angebotenen Ausbildungslehrgänge erforderlich.
- b) Die ATO darf Ausbildungen in FSTD nur durchführen, wenn sie gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde Folgendes nachweist:
 - (1) die Übereinstimmung zwischen den Spezifikationen des FSTD und dem entsprechenden Ausbildungsprogramm;
 - (2) dass die verwendeten FSTD die einschlägigen Anforderungen von Teil-FCL erfüllen;
 - (3) im Falle von Flugsimulatoren (FFS), dass der FFS das jeweilige Luftfahrzeugmuster angemessen nachbildet, und
 - (4) dass sie ein geeignetes System für die Überwachung von Änderungen am FSTD und zur Sicherstellung, dass die Änderungen die Angemessenheit des Ausbildungsprogramms nicht beeinträchtigen, eingerichtet hat.
- c) Wenn das Luftfahrzeug, das für die praktische Prüfung verwendet wird, ein anderer Typ als der FFS ist, der für die Sichtflugausbildung verwendet wird, beträgt die maximale Anrechnung diejenige, die für das Flug- und Navigationsverfahrens-Übungsgerät II (Flight and Navigation Procedures Trainer II, FNTP II) im Falle von Flugzeugen und FNTP II/III im Falle von Hubschraubern im entsprechenden Flugausbildungsprogramm gewährt wird.
- d) Flugprüfungsausbildungseinrichtungen. Für die Flugprüfungsausbildung verwendete Luftfahrzeuge sind mit dem Ausbildungsziel angemessenen Testfluginstrumenten ausgerüstet.

OR.ATO.140 Flugplätze und Betriebsstätten

Im Falle der Durchführung einer Flugausbildung auf einem Luftfahrzeug nutzt die ATO Flugplätze oder Betriebsstätten, die im Hinblick auf die angebotene Ausbildung und die verwendeten Luftfahrzeugmuster und -kategorien geeignete Einrichtungen und Merkmale für die entsprechenden Flugübungen besitzen.

OR.ATO.145 Voraussetzungen für die Ausbildung

- a) Die ATO stellt sicher, dass die Schüler alle Voraussetzungen für die Ausbildung gemäß Teil-MED, Teil-FCL und, falls zutreffend, wie in den Betriebseignungsdaten (Operational Suitability Data, OSD) gemäß Teil-21 festgelegt, erfüllen.
- b) Bei ATO, die eine Flugprüfungsausbildung durchführen, erfüllen die Schüler alle in Teil-21 festgelegten Anforderungen.

OR.ATO.150 Ausbildung in einem Drittland

Besitzt die ATO die Zulassung zur Durchführung der Ausbildung für die Instrumentenflugberechtigung (Instrument Rating, IR) in einem Drittland

- a) umfasst das Ausbildungsprogramm Akklimatisierungsflüge in einem der Mitgliedstaaten, bevor die praktische IR-Prüfung durchgeführt wird, und
- b) wird die praktische IR-Prüfung in einem der Mitgliedstaaten absolviert.

ABSCHNITT II – ZUSÄTZLICHE ANFORDERUNGEN AN ATO, DIE AUSBILDUNGEN FÜR CPL, MPL UND ATPL UND DIE ENTSPRECHENDEN BERECHTIGUNGEN UND ZEUGNISSE ANBIETEN

OR.ATO.210 Personelle Anforderungen

- a) *Ausbildungsleiter (Head of Training, HT)*. Außer im Falle von ATO, die Flugprüfungsausbildung anbieten, besitzt der ernannte HT umfassende Ausbildungserfahrung als Lehrberechtigter für Berufspilotenlizenzen und die entsprechenden Berechtigungen oder Zeugnisse.
- b) *Cheffluglehrer (CFI)*. Die ATO, die Flugunterricht anbietet, ernennt einen CFI, der für die Aufsicht über Lehrberechtigte für die Flug- und Flugsimulationsausbildung und für die Standardisierung der Flugunterricht- und Flugsimulationslehrgänge verantwortlich ist. Der CFI ist Inhaber der höchsten Berufspilotenlizenz und der entsprechenden Berechtigungen für die durchgeführten Flugausbildungslehrgänge und Inhaber einer Lehrberechtigung mit der Berechtigung, Unterricht für mindestens einen der angebotenen Ausbildungslehrgänge durchzuführen.
- c) *Chef-Theorielehrer (Chief Theoretical Knowledge Instructor, CTKI)*. Die ATO, die Theorieunterricht anbietet, ernennt einen CTKI, der für die Aufsicht über alle Theorielehrer und für die Standardisierung aller Theorielehrgänge verantwortlich ist. Der CTKI besitzt umfassende Erfahrung als Theorielehrer in den Bereichen, die für die von der ATO angebotenen Ausbildung relevant sind.

OR.ATO.225 Ausbildungsprogramm

- a) Das Ausbildungsprogramm enthält eine Übersicht über den Flug- und theoretischen Unterricht, dargestellt als wöchentliche oder Phasen-Struktur, ein Verzeichnis der Standardübungen und eine Lehrplanübersicht.
- b) Inhalt und Ablauf des Ausbildungsprogramms sind im Ausbildungshandbuch angegeben.

OR.ATO.230 Ausbildungshandbuch und Betriebshandbuch

- a) Im Ausbildungshandbuch sind die Standards, Zielsetzungen und Ausbildungsziele für die einzelnen Ausbildungsphasen angegeben, die der Schüler durchlaufen muss. Darüber hinaus werden die folgenden Themen behandelt:
 - Ausbildungsplan,
 - Briefing und Flugübungen,
 - Flugausbildung in einem FSTD, falls zutreffend,
 - theoretischer Unterricht.
- b) Im Betriebshandbuch sind konkrete Informationen für die einzelnen Personengruppen wie z. B. Fluglehrer, Lehrberechtigte für die Flugsimulationsausbildung, Theorielehrer und

Betriebs- und Wartungspersonal sowie allgemeine, technische, Strecken- und Besatzungsausbildungsinformationen enthalten.

ABSCHNITT III – ZUSÄTZLICHE ANFORDERUNGEN AN ATO, DIE SPEZIELLE ARTEN DER AUSBILDUNG ANBIETEN

Kapitel 1 – Fernunterricht

OR.ATO.300 Allgemeines

Die ATO kann eine Zulassung zur Durchführung modularer Kursprogramme in Form von Fernunterricht in den folgenden Fällen erhalten:

- a) modulare Kurse im theoretischen Unterricht;
- b) Kurse über theoretische Zusatzkenntnisse für eine Klassen- oder Musterberechtigung oder
- c) genehmigte Theoriekurse vor dem Eintritt für eine erste Musterberechtigung für einen mehrmotorigen Hubschrauber.

OR.ATO.305 Präsenzseminare

- a) Alle Fächer des modularen Fernunterrichts schließen auch Präsenzseminare ein.
- b) Der Anteil der in Präsenzseminaren verbrachten Zeit beträgt mindestens 10 % der Gesamtdauer des Lehrgangs.
- c) Zu diesem Zweck ist entweder am Hauptgeschäftssitz der ATO oder in einer andernorts gelegenen geeigneten Einrichtung ein Kurslokal vorhanden.

OR.ATO.310 Lehrberechtigte

Alle Lehrberechtigten sind mit den Anforderungen des Fernunterrichtsprogramms vollständig vertraut.

Kapitel 2 – Ausbildung ohne Flugzeiten

OR.ATO.330 Allgemeines

- a) Die Genehmigung für eine Ausbildung ohne Flugzeiten (Zero Flight-Time Training, ZFTT), wie in Teil-FCL festgelegt, wird nur ATO erteilt, die auch die Rechte zur Durchführung einer gewerbsmäßigen Beförderung besitzen, oder ATO, die spezifische Vereinbarungen mit gewerblichen Luftverkehrsbetreibern haben.
- b) Eine Genehmigung für ZFTT wird nur Betreibern erteilt, die mindestens 90 Tage betriebliche Erfahrung auf dem Flugzeugmuster haben.
- c) Wird eine ZFTT von einer ATO erteilt, die eine spezifische Vereinbarung mit einem Betreiber besitzt, findet die Anforderung von 90 Tagen betrieblicher Erfahrung keine Anwendung, wenn der Lehrberechtigte für Musterberechtigungen (Type Rating Instructor, TRI(A)), der mit den zusätzlichen Starts und Landungen befasst ist, wie in Teil-OR Teilanschnitt OPS gefordert, betriebliche Erfahrung auf dem Flugzeugmuster besitzt.

OR.ATO.335 Flugsimulator (Full Flight Simulator, FFS)

- a) Der für ZFTT zugelassene FFS ist gemäß den Managementsystemkriterien der ATO wartbar.

- b) Das Bewegungs- und optische System des FFS sind gemäß den einschlägigen Zulassungsspezifikationen für FSTD, wie in OR.FSTD.205 ausgeführt, vollständig wartbar.

Kapitel 3 – Kurse für Pilotenlizenzen für aus mehreren Mitgliedern bestehende Flugbesatzungen (Multi-Crew Pilot Licence, MPL)

OR.ATO.350 Allgemeines

Die Rechte zur Durchführung integrierter MPL-Ausbildungslehrgänge und von MPL-Lehrgängen für Lehrberechtigte werden der ATO nur erteilt, wenn sie auch die Rechte zur Durchführung der gewerbsmäßigen Beförderung oder eine spezifische Vereinbarung mit einem gewerblichen Luftverkehrsbetreiber besitzt.

Kapitel 4 – Flugprüfungsausbildung

OR.ATO.355 Flugprüfungsausbildungseinrichtungen

- a) Die Rechte einer ATO, die für die Durchführung einer Flugprüfungsausbildung für die Erteilung von Flugprüfungsberechtigungen der Kategorie 1 oder 2 gemäß Teil-FCL zugelassen ist, können um die Durchführung einer Ausbildung für weitere Kategorien von Flugprüfungen und weitere Kategorien von Flugprüfungspersonal erweitert werden, sofern:
- (1) die einschlägigen Anforderungen von Teil-21 erfüllt werden und
 - (2) eine spezifische Vereinbarung zwischen der ATO und der Teil-21-Organisation besteht, die solches Personal beschäftigt oder zu beschäftigen beabsichtigt.
- b) Die Schulungsaufzeichnungen enthalten die schriftlichen Berichte des Kursteilnehmers, wie im Ausbildungsprogramm vorgesehen, einschließlich, falls zutreffend, einer Datenverarbeitung und -analyse der für die betreffende Flugprüfung aufgezeichneten Parameter.

ANHANG III TEIL ORGANISATIONSBEZOGENE ANFORDERUNGEN (OR)

TEILABSCHNITT FSTD – ANFORDERUNGEN AN ORGANISATIONEN, DIE FLUGSIMULATIONSÜBUNGSGERÄTE (FLIGHT SIMULATION TRAINING DEVICES, FSTD) BETREIBEN, UND FÜR DIE QUALIFIKATION VON FSTD

ABSCHNITT I – ANFORDERUNGEN AN ORGANISATIONEN, DIE FSTD BETREIBEN

OR.FSTD.100 Allgemeines

- a) Antragsteller für eine FSTD-Qualifikation erbringen gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde den Nachweis, dass sie ein Managementsystem gemäß OR.GEN.200 eingerichtet haben. Dieser Nachweis gewährleistet, dass der Antragsteller direkt oder über einen Vertrag die Fähigkeit besitzt, die Leistung, Funktionen und sonstigen Eigenschaften für die Qualifikationsstufe des FSTD aufrechtzuerhalten und die Installation des FSTD zu überwachen.
- b) Ist der Antragsteller Inhaber eines gemäß diesem Teil ausgestellten Zeugnisses, so sind die Spezifikationen des FSTD:
 - (1) in den Bedingungen des ATO-Zeugnisses oder
 - (2) im Falle eines AOC-Inhabers im Ausbildungshandbuch festgelegt.

OR.FSTD.105 Beibehaltung der FSTD-Qualifikation

- a) Für die Beibehaltung der Qualifikation des FSTD werden alle Tests in der Referenz-Anleitung für Qualifikationstests (Master Qualification Test Guide, MQTG) und Funktionen und subjektiven Tests fortlaufend über einen Zeitraum von 12 Monaten durchgeführt.
- b) Die Ergebnisse werden datiert, als analysiert und bewertet gekennzeichnet und gemäß OR.FSTD.240 für den Nachweis, dass die FSTD-Standards eingehalten werden, aufbewahrt.
- c) Es wird ein Konfigurationsüberwachungssystem eingerichtet, das die ständige Funktionstüchtigkeit der Hardware und Software des qualifizierten FSTD gewährleistet.

OR.FSTD.110 Modifikationen

- a) Der Inhaber einer FSTD-Qualifikation errichtet und pflegt ein System für die Identifizierung, Bewertung und Durchführung aller wesentlichen Modifikationen an den von ihm betriebenen FSTD, insbesondere für:
 - (1) Luftfahrzeugmodifikationen, die für Ausbildung, Tests und Überprüfung wesentlich sind, und zwar unabhängig davon, ob dies von einer Lufttüchtigkeitsrichtlinie vorgeschrieben wird oder nicht, und
 - (2) Modifikationen an einem FSTD, einschließlich des Bewegungs- und optischen Systems, wenn dies für Ausbildung, Tests und Überprüfung wesentlich ist, wie z. B. im Falle von Datenrevisionen.
- b) Modifikationen an der Hardware und Software des FSTD, die sich auf die Handhabung, Leistung und den Systembetrieb auswirken, und größere Modifikationen am Bewegungs- oder optischen System werden beurteilt, um die Auswirkungen auf die ursprünglichen Qualifikationskriterien zu ermitteln. Die Organisation erstellt Nachträge für betroffene Validierungstests. Die Organisation testet das FSTD anhand der neuen Kriterien.

- c) Die Organisation informiert die zuständige Aufsichtsbehörde vorab über alle größeren Änderungen, um festzustellen, ob die durchgeführten Tests zufriedenstellend sind. Die zuständige Aufsichtsbehörde prüft, ob eine Sonderbeurteilung des FSTD erforderlich ist, bevor es nach der Modifizierung wieder für die Ausbildung verwendet wird.

OR.FSTD.115 Anlagen

- a) Der Inhaber einer FSTD-Qualifikation stellt sicher, dass:
- (1) das FSTD in einer geeigneten Umgebung untergebracht ist, die einen sicheren und zuverlässigen Betrieb ermöglicht;
 - (2) alle Insassen und das Wartungspersonal des FSTD ein Briefing über die FSTD-Sicherheit erhalten haben, um sicherzustellen, dass sie mit der Sicherheitsausrüstung und den Verfahren im FSTD in einem Notfall vertraut sind, und
 - (3) das FSTD und seine Ausstattung die örtlichen Vorschriften bezüglich Gesundheit und Sicherheit erfüllen.
- b) Die Sicherheitsfunktionen des FSTD, wie z. B. Notschalter und Notbeleuchtung, werden mindestens einmal jährlich überprüft und dokumentiert.

OR.FSTD.120 Weitere Ausrüstung

Wenn dem FSTD weitere Ausrüstung hinzugefügt wird, wird diese von der zuständigen Aufsichtsbehörde beurteilt, um sicherzustellen, dass sie die Qualität der Ausbildung nicht beeinträchtigt. Dies gilt auch dann, wenn diese Ausrüstungsgegenstände nicht für die Qualifikation erforderlich sind.

ABSCHNITT II – ANFORDERUNGEN AN DIE QUALIFIKATION VON FSTD

OR.FSTD.200 Antrag auf FSTD-Qualifikation

- a) Die Beantragung einer FSTD-Qualifikation erfolgt in der von der zuständigen Aufsichtsbehörde festgelegten Form und Weise:
- (1) im Falle von einfachen Instrumentenflug-Übungsgeräten (Basic Instrument Training Devices, BITD) durch den BITD-Hersteller;
 - (2) in allen anderen Fällen durch die Organisation, die das FSTD betreiben möchte.
- b) Antragsteller für eine erstmalige Qualifikation legen der zuständigen Aufsichtsbehörde Nachweise darüber vor, in welcher Weise sie die Anforderungen gemäß dieser Verordnung erfüllen werden. Diese Nachweise enthalten das Verfahren, mit dem die Einhaltung von OR.GEN.130 und OR.FSTD.230 sichergestellt wird.

OR.FSTD.205 Zulassungsspezifikationen für FSTD

- a) Die Agentur gibt gemäß Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 Zulassungsspezifikationen als Standardmittel für den Nachweis dafür heraus, dass die FSTD die grundlegenden Anforderungen von Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 erfüllen.
- b) Diese Zulassungsspezifikationen sind ausreichend detailliert und spezifisch, um Antragstellern die Bedingungen zu verdeutlichen, unter denen Qualifikationen ausgestellt werden.

OR.FSTD.210 Qualifikationsgrundlagen

- a) Die Qualifikationsgrundlagen für die Ausstellung einer FSTD-Qualifikation umfassen:
- (1) die einschlägigen von der Agentur festgelegten Zulassungsspezifikationen, die am Tag des Antrags auf erstmalige Qualifikation gelten;
 - (2) die durch die Betriebseignungsdaten (Operational Suitability Data, OSD) festgelegten Luftfahrzeug-Validierungsdaten wie gemäß Teil-21 genehmigt, falls zutreffend, und
 - (3) eventuelle von der zuständigen Aufsichtsbehörde festgelegte Sonderbedingungen, falls die entsprechenden Zulassungsspezifikationen keine geeigneten oder angemessenen Normen für das FSTD enthalten, weil das FSTD neuartige oder andere Leistungsmerkmale als diejenigen aufweist, auf denen die einschlägigen Zulassungsspezifikationen basieren.
- b) Die Qualifikationsgrundlagen gelten für alle zukünftigen wiederkehrenden Qualifikationen des FSTD, sofern es nicht in eine andere Kategorie eingestuft wird.

OR.FSTD.215 Ausstellung von FSTD-Qualifikationsbescheinigungen

Die FSTD-Qualifikationsbescheinigung wird von der zuständigen Aufsichtsbehörde ausgestellt, wenn der Antragsteller nach Abschluss einer Beurteilung des FSTD nachgewiesen hat, dass das FSTD die einschlägigen Qualifikationsgrundlagen gemäß OR.FSTD.210 erfüllt und die Organisation, die das FSTD betreibt, die einschlägigen Anforderungen für die Beibehaltung der Qualifikation des FSTD gemäß OR.FSTD.100 erfüllt.

OR.FSTD.220 Vorläufige FSTD-Qualifikation

- a) Im Falle der Einführung neuer Luftfahrzeugprogramme kann die zuständige Aufsichtsbehörde, wenn die Einhaltung der in diesem Teilanschnitt festgelegten Anforderungen für die FSTD-Qualifikation nicht möglich ist, eine vorläufige FSTD-Qualifikation ausstellen.
- b) Bei Flugsimulatoren (Full Flight Simulators, FFS) wird eine vorläufige Qualifikation nur für Stufe A, B oder C gewährt.
- c) Diese vorläufige Qualifikationsstufe gilt so lange, bis eine endgültige Qualifikationsstufe erteilt werden kann, längstens jedoch drei Jahre.

OR.FSTD.225 Dauer und fortlaufende Gültigkeit

- a) Die Qualifikation für FFS, Flugübungsgerät (Flight Training Device, FTD) und Flug- und Navigationsverfahrens-Übungsgerät (Flight and Navigation Procedures Trainer, FNTP) wird für unbegrenzte Dauer gewährt und bleibt gültig, sofern:
- (1) das FSTD und die Betreiberorganisation die einschlägigen Anforderungen ständig erfüllen;
 - (2) der zuständigen Aufsichtsbehörde Zugang zur Organisation gemäß OR.GEN.140 gewährt wird, damit sich diese von der fortgesetzten Einhaltung der einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 und ihrer Durchführungsbestimmungen überzeugen kann, und
 - (3) das FSTD alle 12 Monate auf Einhaltung der einschlägigen Qualifikationsgrundlagen überprüft wird. Dieser 12-Monats-Zeitraum beginnt mit dem Datum der erstmaligen Qualifikation. Die wiederkehrende FSTD-Beurteilung erfolgt innerhalb eines Zeitraums von 60 Tagen vor dem Ende dieser Frist, und

- (4) die Qualifikation nicht zurückgegeben oder widerrufen wird.
- b) Diese Frist von 12 Monaten gemäß Buchstabe a Absatz 3 kann unter den folgenden Voraussetzungen auf bis zu 36 Monate verlängert werden:
- (1) das FSTD wurde einer erstmaligen und mindestens einer wiederkehrenden Beurteilung unterzogen, bei der die Einhaltung der Qualifikationsgrundlagen festgestellt wurde;
 - (2) der FSTD-Betreiber hat über einen Zeitraum von mindestens 3 Jahren die behördlichen FSTD-Beurteilungen erfolgreich absolviert;
 - (3) die zuständige Aufsichtsbehörde führt alle 12 Monate ein formelles Audit des Systems der Organisation zur Überwachung der Einhaltung gemäß OR.GEN.200 Buchstabe a Absatz 6 durch und
 - (4) eine hierzu bestellte Person der Organisation mit entsprechender Erfahrung überprüft die regelmäßigen Wiederholungen der Anleitung für Qualifikationstests (Qualification Test Guide, QTG), führt die entsprechenden Funktionen und subjektiven Tests alle 12 Monate durch und sendet einen Bericht mit den Ergebnissen an die zuständige Aufsichtsbehörde.
- c) Eine BITD-Qualifikation wird für unbegrenzte Dauer erteilt und bleibt vorbehaltlich einer regelmäßigen Überprüfung der Einhaltung der einschlägigen Qualifikationsgrundlagen durch die zuständige Aufsichtsbehörde auf Verlangen der Organisation gültig. Diese Überprüfung erfolgt spätestens alle 36 Monate.
- d) Nach Rückgabe oder Widerruf wird die FSTD-Qualifikationsbescheinigung unverzüglich an die zuständige Aufsichtsbehörde zurückgegeben.

OR.FSTD.230 Änderungen an qualifizierten FSTD

- a) Der Inhaber einer FSTD-Qualifikation informiert die zuständige Aufsichtsbehörde über alle beabsichtigten Änderungen am FSTD wie z. B.:
- (1) größere Modifikationen;
 - (2) Verlegung des FSTD und
 - (3) Deaktivierung des FSTD.
- b) Für eine Höherstufung der FSTD-Qualifikation beantragt die Organisation bei der zuständigen Aufsichtsbehörde eine Beurteilung für die Höherstufung. Die Organisation führt alle Validierungstests für die gewünschte Qualifikationsstufe durch. Ergebnisse aus früheren Beurteilungen dürfen nicht für die Überprüfung der FSTD-Leistung für die aktuelle Höherstufung herangezogen werden.
- c) Wird ein FSTD an einen neuen Standort verlegt, informiert die Organisation die zuständige Aufsichtsbehörde vor der Durchführung der geplanten Tätigkeit unter Vorlage eines Terminplans für die entsprechenden Maßnahmen.

Vor der Wiederinbetriebnahme des FSTD am neuen Standort führt die Organisation mindestens ein Drittel der Validierungstests sowie Funktions- und subjektiven Tests durch, um sicherzustellen, dass die Leistung des FSTD dem ursprünglichen Qualifikationsstandard entspricht. Eine Abschrift der Prüfungsdokumentation wird zusammen mit den FSTD-Aufzeichnungen zur Überprüfung durch die zuständige Aufsichtsbehörde aufbewahrt.

Die zuständige Aufsichtsbehörde kann nach der Verlegung eine Beurteilung des FSTD durchführen. Diese Beurteilung erfolgt gemäß den ursprünglichen Qualifikationsgrundlagen des FSTD.

- d) Beabsichtigt eine Organisation, ein FSTD für einen längeren Zeitraum außer Betrieb zu nehmen, informiert sie die zuständige Aufsichtsbehörde und richtet geeignete Kontrollen für den Zeitraum ein, in dem das FSTD außer Betrieb ist.

Die Organisation vereinbart mit der zuständigen Aufsichtsbehörde einen Plan für die Außerbetriebnahme, eine eventuelle Lagerung und die Wiederinbetriebnahme des FSTD, um sicherzustellen, dass es auf der ursprünglichen Qualifikationsstufe wieder in Betrieb genommen werden kann.

OR.FSTD.235 Übertragbarkeit einer FSTD-Qualifikationsbescheinigungen

- a) Tritt bei einer Organisation, die ein FSTD betreibt, eine Veränderung ein, informiert die neue Organisation die zuständige Aufsichtsbehörde vorab, um einen Plan für die Übertragung des FSTD zu vereinbaren.
- b) Die zuständige Aufsichtsbehörde kann eine Beurteilung gemäß den ursprünglichen Qualifikationsgrundlagen des FSTD durchführen.
- c) Erfüllt das FSTD die ursprünglichen Qualifikationsgrundlagen nicht länger, beantragt die Organisation eine neue FSTD-Qualifikation.

OR.FSTD.240 Führung von Aufzeichnungen

Der Inhaber einer FSTD-Qualifikation führt Aufzeichnungen über:

- a) alle Dokumente, die die ursprünglichen Qualifikationsgrundlagen und die ursprüngliche Qualifikationsstufe des FSTD während seiner Lebensdauer beschreiben und nachweisen, und
- b) wiederkehrende Dokumente und Berichte in Bezug auf jedes FSTD und Maßnahmen zur Überwachung der Einhaltung über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren.

ANHANG III TEIL ORGANISATIONSBEZOGENE ANFORDERUNGEN (OR)

TEILABSCHNITT AeMC – FLUGMEDIZINISCHE ZENTREN

ABSCHNITT I – ALLGEMEINES

OR.AeMC.105 Geltungsbereich

Dieser Teilabschnitt legt die zusätzlich einzuhaltenden Anforderungen an eine Organisation fest, die die Qualifikation für die Erteilung oder Verlängerung einer Zulassung als flugmedizinisches Zentrum (Aero-Medical Centre, AeMC) für die Ausstellung von Tauglichkeitszeugnissen, einschließlich Tauglichkeitszeugnissen der Klasse 1, erlangen möchte.

OR.AeMC.115 Anträge

Antragsteller für ein AeMC-Zeugnis:

- a) erfüllen MED.C.005 und
- b) legen zusätzlich zu den Unterlagen für die Zulassung als Organisation, wie in OR.GEN.115 vorgeschrieben, Einzelheiten zum klinischen Anschluss an Krankenhäuser oder medizinische Einrichtungen vor.

OR.AeMC.135 Fortlaufende Gültigkeit

Das AeMC-Zeugnis wird auf unbegrenzte Zeit ausgestellt. Es bleibt gültig, solange der Inhaber und der flugmedizinische Sachverständige der Organisation:

- a) MED.C.030 erfüllen und
- b) ihre fortlaufende Erfahrung sicherstellen, indem sie alljährlich eine entsprechende Anzahl von medizinischen Untersuchungen der Klasse 1 durchführen.

Abschnitt II – MANAGEMENT

OR.AeMC.200 Managementsystem

Das AeMC errichtet und pflegt ein Managementsystem, das die in OR.GEN.200 behandelten Elemente und ferner Verfahren umfasst

- a) für Tauglichkeitszeugnisse gemäß Teil-MED und
- b) für die jederzeitige Sicherstellung der medizinischen Vertraulichkeit.

OR.AeMC.210 Anforderungen an das Personal

- a) Das AeMC:
 - (1) benennt einen flugmedizinischen Sachverständigen (AME) als Leiter des AeMC, der Tauglichkeitszeugnisse der Klasse 1 ausstellen kann und ausreichend Erfahrung in der Flugmedizin zur Ausübung seiner Aufgaben besitzt, und
 - (2) verfügt über einen angemessenen Mitarbeiterstab umfassend qualifizierter AME und sonstiger technischer Mitarbeiter und Sachverständiger.
- b) Der Leiter des AeMC ist für die Koordinierung der Bewertung von Untersuchungsergebnissen und die Unterzeichnung von Berichten, Zeugnissen und erstmaligen Tauglichkeitszeugnissen der Klasse 1 verantwortlich.

OR.AeMC.215 Anforderungen an die Einrichtung

Das AeMC ist mit medizinisch-technischen Einrichtungen ausgestattet, die für die Durchführung flugmedizinischer Untersuchungen geeignet sind, wie sie für die Ausübung von Rechten im Rahmen der Zulassung erforderlich sind.

OR.AeMC.220 Führung von Aufzeichnungen

Zusätzlich zu den gemäß OR.GEN.220 erforderlichen Aufzeichnungen:

- a) bewahrt das AeMC Aufzeichnungen mit Einzelheiten zu medizinischen Untersuchungen und Bewertungen, die für die Ausstellung, Verlängerung oder Erneuerung von Tauglichkeitszeugnissen durchgeführt wurden, und über deren Ergebnisse für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren nach dem letzten Untersuchungstermin auf und
- b) führt alle medizinischen Akten in einer Weise, die jederzeit die Wahrung der medizinischen Vertraulichkeit gewährleisten.